

BERICHT
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum
31. Dezember 2021
und des
Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2021
der
Stadtwerke der Stadt Meckenheim

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE BETRIEBSLEITUNG	3
II. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 321 ABS. 1 S. 3 HGB	7
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	8
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	13
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	18
II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	18
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	19
III. FESTSTELLUNGEN ZUR ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGES	19
IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	20
1. Allgemeines	20
2. Wasserversorgung	20
3. Blockheizkraftwerk	23
4. Straßenbeleuchtung	24
V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	25
1. Vermögenslage	25
2. Finanzlage	27
3. Ertragslage	31
F. SCHLUSSBEMERKUNG	33



ANLAGENVERZEICHNIS

- I. Bilanz zum 31. Dezember 2021

- II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

- III. Anhang für das Geschäftsjahr 2021

- IV. Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

- V. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

- VI. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

- VII. Rechtliche Verhältnisse

- VIII. Steuerliche Verhältnisse

- IX. Zusammensetzung und Entwicklung der Bauzuschüsse im Jahre 2021

- X. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Betriebsleitung der

Stadtwerke der Stadt Meckenheim,

Meckenheim

- im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung der Gesellschaft für das Jahr 2021 nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtwerkeausschuss der Stadt Meckenheim vom 1. Juni 2022 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Im Anschluss an unsere mündliche Beauftragung durch die Geschäftsführung haben wir den Auftrag mit Schreiben vom 24. August 2022 angenommen.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die Durchführung der Prüfung, deren Umfang und die Berichterstattung richten sich nach den Vorschriften des § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen. Dabei haben wir die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Außerdem waren gemäß § 106 Abs. 1 Satz 6 GO die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden. Insoweit handelt es sich um eine Erweiterung des gesetzlichen Prüfungsgegenstands gemäß § 317 HGB durch landesrechtliche Vorschriften.

Die Stadtwerke haben gemäß § 21 EigVO NRW grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB geltenden Rechnungslegungsvorschriften sinngemäß zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie unsere Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Darüber hinaus enthält Abschnitt E. unsere Ausführungen zur Erweiterung unseres Prüfungsauftrages zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebs sowie unsere auftragsgemäß vorgenommene analysierende Darstellung zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (Anlage I), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II), dem Anhang (Anlage III) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage IV) und den von uns erteilten Bestätigungsvermerk (Anlage V) beigelegt.

Anlage VI enthält den Fragebogen zum Haushaltsgrundsätzegesetz nach § 53 HGrG.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen VII und VIII dargestellt. Die auftragsgemäß vorgenommene Entwicklung der Baukostenzuschüsse sowie die Aufgliederungen und Erläuterungen von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Teilbereich Wasserversorgung) ergeben sich aus Anlage IX und X.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde.

Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE BETRIEBSLEITUNG

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage IV) und im Jahresabschluss (Anlagen I bis III), insbesondere im Anhang und in weiteren Unterlagen sowie der Unternehmensplanung für das Jahr 2021, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende **Kernaussagen im Lagebericht** sind hervorzuheben:

- a) Im Bereich Wasserversorgung ergab sich im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss. Dieser beträgt TEUR 76.
- b) Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke sowie ihre zukünftige Entwicklung werden unverändert als stabil bewertet.
- c) Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen unverändert in einem künftig zu erwartenden Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen.

Als Abschlussprüfer nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Zu a)

Im Bereich Wasserversorgung ergab sich im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 76, welcher sich um TEUR 19 gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Im Berichtsjahr 2021 konnte der Rückgang der Umsatzerlöse um TEUR 243 größtenteils durch die um insgesamt TEUR 236 gesunkenen betrieblichen Aufwendungen sowie den Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Erträgen (+ TEUR 4) kompensiert werden. Es ergab sich ein Rückgang des Betriebsergebnisses um TEUR 6 auf TEUR 158. Unter Berücksichtigung der positiven Entwicklung des Finanzergebnisses um TEUR 7 ergibt sich insgesamt eine geringfügige Verbesserung des Vorsteuerergebnisses des Teilbereiches Wasserwerk um TEUR 1. Nach Abzug der Steuern vom Einkommen und Ertrag ergibt sich ein Jahresüberschuss dieses Teilbereichs von TEUR 76, der sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 19 verbessert hat. Die trotz höherem Vorsteuerergebnis gesunkene Ertragsteuerbelastung ist im Wesentlichen auf geringere Anpassungen der Rückstellungen für Körperschaft- und Gewerbesteuer für Vorjahre um insgesamt TEUR -23 sowie einer aufgrund des gestiegenen Betriebsergebnisses höheren Ertragssteuerbelastung im Jahre 2021 um insgesamt TEUR 5 zurückzuführen.

Die Umsatzerlöse sind im Wesentlichen aufgrund geringerer Abgabemengen (-150.651 m³) um TEUR 243 gesunken. Dies entspricht einer Reduzierung der Abgabemengen um 9,7 %. Hinsichtlich des Rückgangs der Abgabemengen wird von der Geschäftsführung auf das Nutzungsverhalten der Wasserkunden, die witterungsbedingt geringere Mengen bezogen haben, verwiesen.

Der Rückgang der Aufwendungen ist wesentlich auf die gesunkenen Aufwendungen für den Unterhalt und die Instandsetzung der Wasserversorgungsanlagen zurückzuführen. Diese Aufwendungen liegen mit TEUR 447 um TEUR 177 unter dem Wert des Vorjahres. Ferner sind die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe um TEUR 20 gesunken. Ursächlich hierfür war das im Bereich Wasserversorgung (vor Berücksichtigung der Konzessionsabgabe) realisierte Ergebnis, dass aufgrund der "steuerlichen Mindestgewinnregelung" im Berichtsjahr zu einem entsprechenden Rückgang geführt hat. Daneben haben insbesondere die um TEUR 16 gesunkenen Wasserbezugskosten das Ergebnis des Bereichs Wasserversorgung verbessert. Grund für den Rückgang der Wasserbezugskosten war die um 182.091 m² geringere Wasserbezugsmenge.

Die Betriebsleitung erwartet, dass sich der Bereich der Wasserversorgung künftig weiterhin stabil entwickeln wird. Aufgrund der von der Betriebsleitung prognostizierten Kostenentwicklung sowie erwarteter steigender Einwohnerzahlen der Stadt Meckenheim erscheint diese Beurteilung grundsätzlich nachvollziehbar, auch wenn die Kostenprognose aufgrund des Alters

des Leitungsnetzes und des damit verbundenen Risikos weiterer Rohrbrüche mit Unsicherheiten behaftet ist.

Um diesem Risiko zu begegnen und die Ertragslage auch künftig zu stabilisieren, haben die Stadtwerke zum Juli 2017 den Wasserabgabepreis von 1,35 EUR/ m³ auf 1,65 EUR/ m³ bzw. zum 1. Januar 2022 auf 1,85 EUR/m³ angehoben. Darüber hinaus wurden die Grundgebühren für Wasserzähler zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2023 angehoben.

Zu b)

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke sowie ihre zukünftige Entwicklung werden unverändert als stabil bewertet.

Bezüglich der Ertragslage stützen die Stadtwerke ihre Aussage darauf, dass die in den Teilbereichen Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung realisierten Fehlbeträge mit insgesamt TEUR 1.375 (Vorjahr TEUR 1.216) vollständig von der Stadt Meckenheim ausgeglichen werden.

Der deutliche Anstieg dieses Gesamtfehlbetrags um insgesamt TEUR 159 setzt sich zusammen aus einem Anstieg im Bereich Blockheizkraftwerk um TEUR 86 zuzüglich des Anstieges im Bereich Straßenbeleuchtung um TEUR 73. Die Ergebnisveränderung im Bereich Blockheizkraftwerk ist im Wesentlichen auf gestiegene Kosten für den Gasbezug und im Bereich Straßenbeleuchtung auf gestiegene Kosten für den Unterhalt der Anlagen zurückzuführen.

Bezüglich des Teilbereichs Wasserversorgung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu a).

Die Liquiditätslage wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Stadtwerke ebenfalls als gut eingeschätzt. Stichtagsbedingt hat sich das Bankguthaben um TEUR 432 reduziert.

In Vorjahren wurden kurzfristige Liquiditätsengpässe durch Vorschüsse der Stadt Meckenheim auf die zu erbringenden Verlustübernahmen beseitigt. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die Stadt Meckenheim die Stadtwerke auch zukünftig bei Liquiditätsengpässen unterstützt.

Die langfristigen Bankverbindlichkeiten betragen zum Bilanzstichtag TEUR 9.446. Diese haben sich aufgrund der planmäßigen Tilgung in 2021 im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 267

reduziert. Aufgrund der mittelfristigen Darlehenslaufzeiten sind für die bestehenden Darlehen keine Zinsänderungsrisiken erkennbar. Die Geschäftsleitung weist aber ausdrücklich darauf hin, dass bei Darlehensneuaufnahmen mit "massiv steigenden Zinsbelastungen zu rechnen ist."

Das Liquiditätsrisiko wird auch für die Zukunft als eher gering erachtet. Diese Einschätzung basiert für die Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung auf der Tatsache, dass die in diesen Bereichen entstehenden Verluste und die damit verbundenen Liquiditätsabflüsse von der Stadt Meckenheim ausgeglichen werden. Somit ergibt sich hieraus für die Stadtwerke grundsätzlich kein Liquiditätsrisiko.

Für den Bereich der Wasserversorgung ergibt sich diese Beurteilung daraus, dass die Stadtwerke insbesondere infolge der Erhöhung des Wasserabgabepreises zum 1. Juli 2017 auf 1,65 EUR/m³ voraussichtlich ausreichend liquide Mittel erwirtschaften werden. Ferner wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2021 ab dem 1. Januar 2022 der Wasserabgabepreis auf 1,85 EUR/m³ angepasst. Darüber hinaus ergaben sich erneut keine Forderungsausfälle gegen Wasserkunden, die sich wesentlich auf die Liquiditätslage des Eigenbetriebs ausgewirkt haben. Darüber hinaus wurden die Grundgebühren für Wasserzähler zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2023 angehoben.

Zu c)

Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen unverändert in einem künftig zu erwartenden Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen.

Betroffen ist hiervon insbesondere der Bereich der Wasserversorgung, da aufgrund des Alters des Rohrnetzes unverändert mit einem stetig steigenden Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf gerechnet wird.

Diese Einschätzung der Betriebsleitung wird dadurch gestützt, dass der Wasserverlust aufgrund zahlreicher Rohrbrüche und Rohrspülungen sich in den letzten Jahren insgesamt auf einem hohen Niveau bewegt.

Außerdem weist die Betriebsleitung auf die Risiken einer künftig steigenden Zinsbelastung sowie auf steigende Energie- und Materialkosten hin. Es ist daher für die Stadtwerke weiterhin von entscheidender Bedeutung, dass sie die zur Deckung ihres Investitionsbedarfs benötigten

Mittel in ausreichendem Maße erwirtschaften kann oder ihr die Mittel von Eigen- oder Fremdkapitalgebern zur Verfügung gestellt werden. Darlehensmittel wurden den Stadtwerken in der Vergangenheit zu fremdüblichen Konditionen und ohne Bestellung von Sicherheiten gewährt.

Die vorstehenden Ausführungen werden auf Seite 27 ff. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadtwerke einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet.

Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Stadtwerke gefährdet wäre.

II. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 321 ABS. 1 S. 3 HGB

Im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2021 haben wir folgende Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt:

Die Stadtwerke haben nach § 26 Abs.1 EigVO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen. Entgegen der gesetzlichen Regelung wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht innerhalb der genannten Frist aufgestellt.

Gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW stellt der Rat der Gemeinde in der Regel den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Abweichend von dieser Regelung hat der Rat der Stadt Meckenheim den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht 2020 erst am 2. November 2023 festgestellt und über die Verwendung des Ergebnisses 2020 beschlossen.



C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (**Anlagen I bis III**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 (**Anlage IV**) der Stadtwerke der Stadt Meckenheim unter dem Datum vom 27. März 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prü-

fungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter

Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen I bis III) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 (Anlage IV) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt.

Ferner war Gegenstand unserer Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG. Hierbei haben wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, herausgegebenen Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung der Stadtwerke ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in den Monaten Januar 2024 bis März 2024 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke in Meckenheim und in unserem Büro in Köln durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Aufgrund der verspäteten Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht war die Beendigung der Prüfung bis zum 30. September 2022 nicht möglich.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 7. September 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020, der durch den Rat der Stadt Meckenheim auf seiner Sitzung am 2. November 2023 unverändert festgestellt wurde.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte/Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen

und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern der Stadtwerke bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Realisation der Umsatzerlöse,
- Prüfung von Anlagenzugängen,
- Prüfung des Verrechnungsverkehrs mit der Stadt Meckenheim.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2021 haben wir aufgrund unserer erst nach dem Bilanzstichtag erfolgten Bestellung nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stadtwerke erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms „newsystem@kommunal“ Version NSYS400-19.1.0.0 der Infoma Software Consulting GmbH, Ulm. Die Ordnungsmäßigkeit des EDV-Programms wurde durch die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur, Frechen, geprüft und bestätigt. Die Softwarebescheinigung vom 7. September 2020 liegt uns vor.

Für die Abrechnung der Wasserversorgung des Stadtgebiets Meckenheim und die Debitorenbuchhaltung bedienen sich die Stadtwerke Meckenheim der Software „kVASy“, die vom Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt wird. Die Aufgabe des Rechenzentrums besteht lediglich in der Bereitstellung der Software und der Betreuung der Kunden. Die Eingabe und Pflege der Daten obliegt allein den Stadtwerken Meckenheim.

Im Einzelnen nutzten die Stadtwerke Meckenheim folgende Module der Software kVASy:

Softwaremodul: „Verbrauchsabrechnung“ Version 5.4.5.202007081322,

Softwaremodul: „Debitorenbuchhaltung“ Version 5.4.5.202007081322,

Softwaremodul: „Hauptbuch“ Version 5.4.5.202007081322.

Die vorstehend genannten Softwaremodule wurden durch den vereidigten Buchprüfer Dipl.- Kaufmann Peter Gronemeier geprüft. Ergebnis der Prüfung mit Zertifikaten vom 5. und 6. Februar 2015 sowie vom 1. Oktober 2015 war, dass die Softwaremodule „die eingegebenen Daten gemäß der Speicherbuchführung, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Rechtsvorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, des Umsatzsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes in zutreffender Weise“ verarbeiten.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird vom Personalamt der Stadtverwaltung Meckenheim geführt. Hierzu bedient sich die Stadt Meckenheim der Software „Loga“, die vom Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt wird.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde aufgrund der Regelung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von den Stadtwerken aufgestellten Anhang (Anlage III) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 (Anlage IV) hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt E.V. dieses Berichts sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage X.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Stadtwerke werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going-concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Das Gebäude wird über 50 Jahre abgeschrieben. Die Nutzungsdauern für die technischen Anlagen und Maschinen liegen zwischen 10 und 60 Jahren und für die anderen Anlagen sowie für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 10 Jahren.

Von dem Wahlrecht zur Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr wurde kein Gebrauch gemacht.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage III).

III. FESTSTELLUNGEN ZUR ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen, sind in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (kurz: HGrG) bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs zu prüfen und zu beurteilen sowie hierüber zu berichten. Insoweit handelt es sich um eine Erweiterung des gesetzlichen Prüfungsgegenstandes gemäß § 317 HGB durch landesrechtliche Vorschriften.

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht folgende Sachverhalte darzustellen:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stadtwerke,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Als Grundlage für die erweiterte Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG dient der vom Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitete Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720), der diesem Bericht in beantworteter Form als Anlage VI beigefügt ist.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind. Es lagen im Geschäftsjahr 2021 keine verlustbringenden Geschäfte bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim vor. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs haben wir in nachfolgenden Abschnitten unseres Prüfungsberichtes dargestellt:

IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeines

Geschäftsgegenstand der Stadtwerke Meckenheim, als Eigenbetrieb der Stadt Meckenheim, ist die Versorgung des Stadtgebiets Meckenheim mit Wasser, das Betreiben von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Rathauses und der Jungholzhalle sowie des Schulzentrums und gegebenenfalls weiterer Baugebiete sowie Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

2. Wasserversorgung

Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Meckenheim umfasst das gesamte Stadtgebiet mit allen Ortsteilen.

Mit Ausnahme der teilweisen Versorgung des Wasser- und Bodenverbandes Meckenheim aus einem eigenen Brunnen, sind die Stadtwerke zur Deckung des Wasserbedarfs auf fremdbezogenes Wasser angewiesen. Das Wasser wird vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) sowie vom Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr bezogen. Dazu hat der WTV im Stadtgebiet Meckenheim 4 Abnahmestellen eingerichtet, die die bezogene Wassermenge ermitteln. Im Berichtsjahr wurden 1.535.756 m³ abgenommen (Vorjahr: 1.717.847 m³).

Der Wasserabgabepreis je m³ für Haushalte oder gewerbliche Betriebe beträgt seit dem 1. Januar 2017 1,65 EUR/m³. Der Wasserabgabepreis wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf 1,85 EUR/m³ erhöht.

Für die Unterhaltung der Hausanschlüsse wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Größe der verwendeten Wasserzähler. Die Grundgebühren sind im Rahmen der Wasserpreiserhöhung durch den Stadtwerkeausschuss ebenfalls angepasst worden. Im Einzelnen setzen Sie sich wie folgt zusammen:

	ab 01.01.2020 EUR/mtl.	bis 31.12.2019 EUR/mtl.
a) bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung		
– bis zu 5 m ³ einschließlich	4,00	4,00
– bis zu 10 m ³ einschließlich	5,90	4,00
– bis zu 16 m ³ einschließlich	11,00	10,00
– bis zu 25 m ³ einschließlich	22,00	16,00
b) bei Großwasserzählern mit einem Durchmesser		
– bis zu 63 mm einschließlich	27,00	23,01
– bis zu 100 mm einschließlich	47,00	30,68
– über 100 mm	60,00	46,00
c) bei Verbundzählern mit einem Durchmesser		
– bis zu 80 mm einschließlich	19,17	19,17
– bis zu 150 mm einschließlich	26,84	26,84

Entsprechend der Statistik der Stadtwerke ergeben sich bzgl. der Wasserversorgung in den letzten vier Jahren folgende Daten:

	Ein- heit	2 0 1 8	2 0 1 9	2 0 2 0	2 0 2 1
Fremdwasserbezug	m ³	1.636.292	1.578.248	1.717.847	1.535.756
abzüglich					
Wasserabgabe					
Wasserverkauf	m ³	-1.476.741	-1.471.488	-1.550.317	-1.399.666
Eigenverbrauch					
- Rohrspülungen*	m ³	-35.800	-17.600	-19.300	-19.300
- Verbrauch Feuerwehr**	m ³	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
Wasserverlust	m ³	121.751	87.160	146.230	114.790
(bezogen auf Fremd- wasserbezug)	%	7,4	5,5	8,5	7,5
Versorgte Einwohner	Anzahl	24.684	24.817	24.741	24.741
Abnahmestellen	Anzahl	7.881	8.039	8.066	8.053
Wassergelderlöse					
inklusive Grundgebühren	EUR	2.749.394	2.703.138	3.015.236	2.821.631
durchschnittliche Erlöse					
je m ³ (inkl. Grundgebühr)	EUR	1,86	1,84	1,94	2,02
Höchster Abgabepreis					
je m ³ nach Tarif	EUR	1,65	1,65	1,65	1,65
Wasserbezugspreis					
beim WTV je m ³	Cent	59,13	58,93	62,10	65,96

* Seit dem Jahr 2008 erfolgte eine rechnerische Ermittlung des Wasserverbrauchs für notwendige Rohrspülungen im Stadtbereich Meckenheim (nach den Tabellen von Mutschmann-Stimmelmeyer).

** Schätzung der Stadtwerke Meckenheim.

Die obige Darstellung erfolgt nach Angaben der Stadtwerke Meckenheim.

Der Eigenverbrauch der Stadtwerke schwankt insbesondere in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs für Rohrspülungen bei der Inbetriebnahme neuer Leitungen. Dieser ist in den letzten drei Jahren relativ konstant geblieben.

Der Wasserverlust beträgt im Berichtsjahr 114.790 m³. Dies entspricht 7,5 % der bezogenen Wassermenge. Der Wert liegt somit leicht unter Vorjahrelevel und resultiert im Wesentlichen aus einem Rückgang von Wasserrohrbrüchen in 2021.

Der durchschnittliche Erlös je m³ liegt mit EUR 2,07 über dem Niveau des Vorjahres.

3. Blockheizkraftwerk

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahr 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen. Derzeit werden das Schulzentrum, die Rheinischen Kliniken Bonn, das Rathaus sowie die Jungholz-
halle mit Wärme beliefert.

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke ist die Stadt Meckenheim zum Ausgleich des aus dem Teilbereich Blockheizkraftwerk entstandenen jährlichen Verlustes verpflichtet.

Entsprechend der Statistik der Stadtwerke ergeben sich bezüglich des zum Betrieb des Blockheizkraftwerkes angefallenen Gasbezugs in den letzten vier Jahren folgende Daten:

	<u>Einheit</u>	<u>2 0 1 8</u>	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 2 0</u>	<u>2 0 2 1</u>
Gasbezug	kWh	6.014.016	6.026.740	5.409.667	7.116.453
Gaskosten	Cent/ kWh	4,27	4,20	4,20	4,61

4. Straßenbeleuchtung

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zum Betrieb und der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung beauftragt. Den Strom zum Betrieb der Straßenbeleuchtung beziehen die Stadtwerke von der RWE AG.

Im Jahr 2006 entschlossen sich die Stadtwerke Meckenheim zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Durch die in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen soll eine qualitativ bessere und kosteneffizientere Beleuchtung des Stadtgebiets Meckenheim erreicht werden. Darüber hinaus soll der geringere Stromverbrauch zu weniger CO₂-Emissionen führen.

Die Erneuerung wurde planmäßig in mehreren Bauabschnitten durchgeführt, wobei die ersten drei Abschnitte in den Jahren 2007, 2010 und 2013 fertiggestellt wurden. Mit dem vierten Bauabschnitt ist nach in 2014 erfolgter Förderzusage in 2015 begonnen worden. Dieser wurde im Jahre 2017 planmäßig beendet. Aktuell erfolgen Erweiterungen des Straßenbeleuchtungsnetzes in Zusammenhang mit Neubaugebieten.

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke ist die Stadt Meckenheim zum Ausgleich des aus diesem Teilbereich entstandenen Verlustes verpflichtet.

Laut ihrer Statistik haben die Stadtwerke in den letzten vier Jahren folgende Strommengen bezogen:

	Einheit	2 0 1 8	2 0 1 9	2 0 2 0	2 0 2 1
Strombezug	kWh	1.014.499	1.003.232	999.098	936.202
durchschnittl. Strompreis	Cent/ kWh	18,24	19,93	21,21	21,80

Der durchschnittliche Strompreis ergibt sich rechnerisch aus dem Verhältnis von Strombezugskosten laut Gewinn- und Verlustrechnung des Teilbereichs Straßenbeleuchtung und dem Strombezug in kWh.

V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

Die Anlage X enthält über den Anhang (Anlage III) hinaus weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Vermögenslage

Die diesem Bericht als Anlage I beigefügte Bilanz zum 31. Dezember 2021 wird nachstehend nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, analysiert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
VERMÖGENSAUFBAU					
Anlagevermögen	11.766	91,5	11.841	88,7	-75
Umlaufvermögen					
- Vorräte	410	3,2	462	3,5	-52
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32	0,2	478	3,6	-446
- Forderungen gegen die Stadt Meckenheim	572	4,4	36	0,3	536
- Bankguthaben	85	0,7	517	3,9	-432
	1.099	8,5	1.493	11,3	-394
Bilanzsumme	12.865	100,0	13.334	100,0	-469

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
KAPITALAUFBAU					
Eigenkapital	1.776	13,8	1.700	12,7	76
Langfristiges Fremdkapital					
- Erhaltene Zuschüsse	1.064	8,3	1.032	7,7	32
- Bankverbindlichkeiten	9.171	71,3	9.443	70,9	-272
	10.235	79,6	10.475	78,6	-240
Kurzfristiges Fremdkapital					
- Rückstellungen	267	2,1	288	2,2	-21
- Kurzfristige Bankschulden	275	2,1	270	2,0	5
- Liefer- und Leistungsschulden	287	2,2	563	4,2	-276
- Übrige Verbindlichkeiten	25	0,2	38	0,3	-13
	854	6,6	1.159	8,7	-305
Bilanzsumme	12.865	100,0	13.334	100,0	-469

Der Buchwert des **Anlagevermögens** ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 75 gesunken. Die Veränderung ergibt sich im Wesentlichen aus den Anlagenzugängen in Höhe von TEUR 562, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 632.

Das **Umlaufvermögen** ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um TEUR 394 gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 446 und des Bankguthabens um TEUR 432 zurückzuführen. Gegenläufig haben sich die Forderungen gegen die Stadt Meckenheim entwickelt, die gegenüber dem Vorjahr um TEUR 446 gestiegen sind. Der Anstieg der Forderungen gegen die Stadt Meckenheim resultiert im Wesentlichen aus dem Verlustausgleichsanspruch für die Teilbereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung.

Das **Eigenkapital** erhöhte sich um den Jahresüberschuss des Berichtsjahres von TEUR 76.

Die **erhaltenen Zuschüsse** beinhalten das Entgelt der Bürger für die Herstellung der Hausanschlüsse sowie Zuschüsse des Bundes zur Sanierung der Straßenbeleuchtung und Zuschüsse der RWE Deutschland zur Sanierung des Blockheizkraftwerkes. Die Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse erfolgt in Höhe von 3 bzw. 4 % p. a. Im Detail verweisen wir auf unsere Darstellung in Anlage IX unseres Berichtes.

Die **langfristigen Bankverbindlichkeiten** resultieren aus den Stadtwerken von diversen Kreditinstituten gewährten Darlehen. Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die planmäßigen Tilgung in Höhe von TEUR 266 zurückzuführen.

Das **kurzfristige Fremdkapital** ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um TEUR 305 gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf die Veränderung der Rückstellungen TEUR 21 und auf den Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 276 zurückzuführen.

2. Finanzlage

Die Aufbereitung der in der Bilanz zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Fälligkeit ergibt folgende Finanzierungsstruktur:

Langfristige Finanzierungsstruktur

Die langfristige Finanzierungsstruktur ergab an den beiden letzten Bilanzstichtagen folgende Überdeckung:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Anlagevermögen	-11.766	100,0	-11.841	100,0	75
Langfristiges Kapital	12.011	102,1	12.175	102,8	-164
Überdeckung	245	2,1	334	2,8	-89

Die Veränderung der langfristigen Finanzierungsstruktur lässt sich wie folgt darstellen:

	TEUR	TEUR
Mittelverwendung		
Investitionen in das Anlagevermögen	-562	
Auflösung von erhaltenen Zuschüssen	-85	
Tilgung von Bankverbindlichkeiten	<u>-266</u>	-913
Mittelherkunft		
Neuaufnahme Darlehen	0	
Abschreibung	632	
Einzahlungen aufgrund von erhaltenen Zuschüssen	116	
Jahresüberschuss	<u>76</u>	<u>824</u>
		<u><u>-89</u></u>

Kurzfristige Finanzierungsstruktur

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>	Verän- derung
	TEUR	TEUR	TEUR
Kurzfristig verfügbare Mittel	689	1.031	-342
Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten	<u>-854</u>	<u>-1.159</u>	<u>305</u>
Unterdeckung	<u>-165</u>	<u>-128</u>	<u>-37</u>

Die Vorräte wurden in die Betrachtungen nicht einbezogen, weil sie als Reparaturmaterial nicht zum Verkauf bestimmt sind und somit keinen Einfluss auf die Liquiditätslage haben.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich eine rechnerische Unterdeckung von TEUR 165.

Eigen-/Fremdkapitalrelation

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 EigVO NRW und des Prüfungshinweises IDW PH 9.720.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. sollen Eigen- und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zur Beurteilung dieses Verhältnisses haben wir 2/3 der Baukostenzuschüsse dem Eigenkapital und 1/3 dem Fremdkapital zugeordnet.

Für die Stadtwerke Meckenheim ergeben sich demzufolge für die beiden letzten Bilanzstichtage folgende Relationen:

	31.12.2021		31.12.2020	
	TEUR	%	TEUR	%
Kurzfristiges Fremdkapital	854		1.159	
Langfristiges Fremdkapital (ohne Zuschüsse)	9.171		9.443	
1/3 der erhaltenen Zuschüsse	<u>355</u>		<u>344</u>	
Modifiziertes Fremdkapital	<u>10.380</u>	<u>80,7</u>	<u>10.946</u>	<u>82,1</u>
Eigenkapital	1.776		1.700	
2/3 der erhaltenen Zuschüsse	<u>709</u>		<u>688</u>	
Modifiziertes Eigenkapital	<u>2.485</u>	<u>19,3</u>	<u>2.388</u>	<u>17,9</u>

Infolge des Anstiegs der Zuschüsse für Wasseranschlüsse, die Straßenbeleuchtung und das Blockheizkraftwerk und des durch den Jahresüberschuss (TEUR 76) gestiegene Eigenkapital ist zugleich auch das modifizierte Eigenkapital um insgesamt TEUR 97 angestiegen. Bedingt durch die Reduzierung der Fremdfinanzierung infolge laufender planmäßigen Tilgung kam es zu einem Anstieg der modifizierten Eigenkapitalquote um 1,4 Prozentpunkte auf 19,3 %.

Aufgrund der Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital des IDW PH 9.720.1 des Institutes der Wirtschaftsprüfer e. V. ist die individuelle wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs und nicht ausschließlich die rechnerisch ermittelte Eigenkapitalquote zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalquote entscheidend. Bereits in der Vergangenheit haben die Stadtwerke ihre Investitionen durch die Aufnahme von Fremdkapital bei Kreditinstituten finanziert. Hierbei konnten die Stadtwerke bei ihren jeweiligen Investitionsmaßnahmen verschiedene Angebote zur Darlehensaufnahme von Kreditinstituten einholen und das im Einzelfall günstigste Finanzierungsangebot annehmen. Ferner konnten jeweils Kreditverträge zu fremdüblichen Konditionen ohne die Vereinbarung von Sicherheiten abgeschlossen werden.

Auch in Zukunft erwarten die Stadtwerke, dass sie Investitionsmaßnahmen durch die Aufnahme von Fremdmitteln bei Kreditinstituten zu fremdüblichen Konditionen finanzieren kann.

Weiterhin ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zu berücksichtigen, dass die Stadtwerke ihren bisherigen sowie auch voraussichtlich ihren zukünftigen Kapitaldienst für die von ihr aufgenommenen Fremdmittel aus eigener Kraft aufbringen können. Für die beiden Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung ist der zu erbringende Kapitaldienst durch die im Rahmen des Verlustausgleiches von der Stadt Meckenheim erhaltenen liquiden Mittel abgedeckt. Um die Erwirtschaftung des Kapitaldienstes auch für den Teilbereich Wasserwerk sicherzustellen, haben die Stadtwerke den Wasserabgabepreis zum 1. Juli 2017 erhöht. Ferner erfolgt zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2023 eine Erhöhung der Grundgebühren sowie zum 1. Januar 2022 eine Anhebung des Wasserpreises auf 1,85 EUR/m³.

Demzufolge stehen dem Eigenbetrieb trotz Fremdfinanzierung von Investitionsmaßnahmen nach Berücksichtigung des jährlichen Kapitaldienstes voraussichtlich auch zukünftig ausreichende Mittel zur Verfügung, um ihre laufenden weiteren Verpflichtungen zu erfüllen.

Unter Gesamtwürdigung der individuellen wirtschaftlichen Situation der Stadtwerke bewerten wir daher das vorliegende Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital - trotz einer rechnerisch niedrigen Eigenkapitalquote – unverändert als angemessen.

3. Ertragslage

Nachstehend wird die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (Anlage II) - soweit sie auf den Bereich **Wasserversorgung** entfällt - nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, analysiert und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2 0 2 1		2 0 2 0		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Betriebliche Erträge					
Umsatzerlöse	2.946	98,0	3.189	98,3	-243
Sonstige betriebliche Erträge	59	2,0	55	1,7	4
	3.005	100,0	3.244	100,0	-239
Betriebliche Aufwendungen					
Materialaufwand	-1.034	-34,4	-1.050	-32,4	16
Personalaufwand	-681	-22,7	-693	-21,4	12
Abschreibungen	-255	-8,5	-244	-7,5	-11
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-877	-29,2	-1.093	-33,7	216
	-2.847	-94,8	-3.080	-95,0	233
Betriebsergebnis	158	5,2	164	5,0	-6
Finanzergebnis	-62	-2,1	-69	-2,1	7
Ergebnis vor Steuern	96	3,1	95	2,9	1
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-20	-0,7	-38	-1,2	18
Jahresergebnis	76	2,4	57	1,7	19

Die betrieblichen Erträge sind im Wesentlichen bedingt durch den Rückgang der Umsatzerlöse um insgesamt TEUR 243 gegenüber dem Vorjahr gesunken. Ursächlich für die gesunkenen Umsatzerlöse ist der Rückgang der Wasserabgabemengen. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge ist im Wesentlichen auf einen Anstieg der Erträge aus dem Verkauf von Kleininventar von TEUR 12 zurückzuführen, denen ein Rückgang der periodenfremden Erträge von TEUR 8 gegenübersteht.

Der Rückgang des Materialaufwands TEUR 16 resultiert aus gesunkenen Wasserbezugs Mengen und korreliert mit dem Rückgang der Umsatzerlöse.

Daneben sind die betrieblichen Aufwendungen, im Wesentlichen bedingt durch den deutlichen Rückgang der Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen (-TEUR 177) und geringeren Aufwendungen für die Konzessionsabgabe (-TEUR 20) sowie einem geringeren Verwaltungs-kostenbeitrag (-TEUR 16), um insgesamt TEUR 216 gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Das Finanzergebnis hat sich aufgrund tilgungsbedingt geringerer Zinsaufwendungen sowie aufgrund von Zinserträgen aus Umsatzsteuererstattung für 2017 und 2018 um TEUR 7 auf TEUR -62 verbessert. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses verbleibt ein positives Vor-Steuer-Ergebnis von TEUR 96. Unter Berücksichtigung von Ertragsteuern für das laufende Jahr in Höhe von insgesamt TEUR 20 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 76. Insgesamt kam es somit im Berichtsjahr zu einem Ergebnisanstieg von TEUR 19.

Das Jahresergebnis hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Ergebnis (EUR)</u>
2011	94.768
2012	63.377
2013	101.982
2014	32.305
2015	-40.299
2016	55.729
2017	161.005
2018	159.919
2019	100.413
2020	57.223
2021	75.959

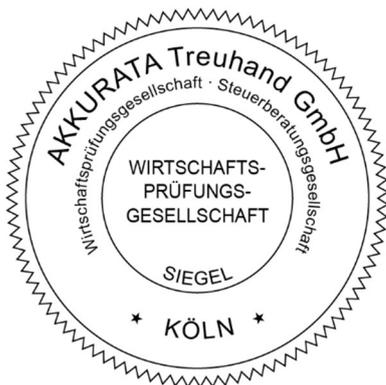
Eine Betrachtung der Ertragslage für die Bereiche **Blockheizkraftwerk** und **Straßenbeleuchtung** ist auftragsgemäß nicht erfolgt. Wir weisen insoweit auf den Anhang (Anlage III), in dem die Stadtwerke die Gewinn- und Verlustrechnung aller drei Teilbereiche dargestellt und erläutert haben.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Köln, 27. März 2024



AKKURATA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Busch
Wirtschaftsprüfer

Schweikert
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	<u>2 0 2 1</u> EUR	<u>2 0 2 0</u> EUR
1. Umsatzerlöse	2.969.220,17	3.211.704,41
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>119.446,05</u>	<u>105.616,18</u>
	3.088.666,22	3.317.320,59
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.593.815,24	-1.495.902,57
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-620.120,91	-623.273,98
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
- davon für Altersversorgung:	-181.939,95	-191.741,01
EUR 54.393,69 (Vj.: EUR 55.190,27)		
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-632.426,76	-618.493,18
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon Konzessionsabgabe:	<u>-1.177.385,13</u>	<u>-1.327.769,05</u>
EUR 104.415,55 (Vj.: EUR 124.119,35)		
7. Betriebsergebnis	-1.117.021,77	-939.859,20
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.673,41	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-165.590,09	-180.558,33
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-19.689,10</u>	<u>-37.777,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern	-1.298.627,55	-1.158.194,53
12. Sonstige Steuern	-950,00	-1.187,82
13. Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Meckenheim	<u>1.375.536,55</u>	<u>1.216.605,35</u>
14. Jahresüberschuss	75.959,00	57.223,00
15. Gewinnvortrag	<u>947.080,71</u>	<u>889.857,71</u>
16. Bilanzgewinn	<u>1.023.039,71</u>	<u>947.080,71</u>

Stadtwerke der Stadt Meckenheim
Anhang für das Geschäftsjahr 2021

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 aufgestellt worden. Die bislang geltende Eigenbetriebsdurchführungsverordnung wurde mit Wirkung vom 29.06.2021 aufgehoben. Die darin enthaltenen Übergangsregelungen galten ausschließlich noch für Jahresabschlüsse, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, weiter fort.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 ist gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 242 bis 256 und der §§ 264 bis 288 HGB aufzustellen soweit sich aus den Vorschriften der oben genannten Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Stadtwerke Meckenheim haben ihren Sitz in Meckenheim. Sie sind im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 5153 eingetragen.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter nach der linearen Methode bemessen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu durchschnittlichen Anschaffungskosten. Bei den Abgängen wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht werden (§ 254 HGB).

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und die erhaltenen Zuschüsse sind zum Nominalwert ausgewiesen. Wertberichtigungen zur Deckung individueller Bonitätsrisiken werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen. Die Auflösung der erhaltenen Zuschüsse erfolgt mit 3 bzw. 4 % p.a. für den Bereich Wasserwerk und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände für den Bereich Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung.

Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst. Die Verbindlichkeiten sind mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

3. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahre 2021 ist aus dem folgenden Anlagespiegel (Anlage III/3) ersichtlich:

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2021	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Lizenzen	42.755,44	0,00	0,00	0,00	42.755,44	40.093,25	1.050,98	0,00	41.144,23	1.611,21	2.662,19
II. Sachanlagen											
1. Bauten auf fremden Grund und Boden											
- Blockheizkraftwerk	1.065.729,36	0,00	0,00	0,00	1.065.729,36	456.431,13	14.153,00	0,00	470.584,13	595.145,23	609.298,23
2. Technische Anlagen und Maschinen											
- Wasserversorgung	13.248.562,73	60.166,57	562.869,77	-2.750,00	13.868.849,07	6.716.744,81	227.881,51	-3,82	6.944.622,50	6.924.226,57	6.531.817,92
- Blockheizkraftwerk	2.332.839,01	0,00	0,00	0,00	2.332.839,01	1.717.569,07	72.834,00	0,00	1.790.403,07	542.435,94	615.269,94
- Straßenbeleuchtung	5.461.238,43	0,00	0,00	0,00	5.461.238,43	2.127.382,24	216.207,00	0,00	2.343.589,24	3.117.649,19	3.333.856,19
	21.042.640,17	60.166,57	562.869,77	-2.750,00	21.662.926,51	10.561.696,12	516.922,51	-3,82	11.078.614,81	10.584.311,70	10.480.944,05
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
- Wasserversorgung	523.674,89	77.946,80	0,00	-15.648,39	585.973,30	441.574,80	25.644,61	-14.075,96	453.143,45	132.829,85	82.100,09
- Blockheizkraftwerk	1.074.615,91	0,00	0,00	0,00	1.074.615,91	835.752,69	56.528,00	0,00	892.280,69	182.335,22	238.863,22
- Straßenbeleuchtung	337.538,36	73.435,19	0,00	-23.575,62	387.397,93	287.833,55	18.165,69	-23.574,62	282.424,62	104.973,31	49.704,81
	1.935.829,16	151.381,99	0,00	-39.224,01	2.047.987,14	1.565.161,04	100.338,30	-37.650,58	1.627.848,76	420.138,38	370.668,12
4. Anlagen im Bau											
- Wasserversorgung	376.932,97	350.634,61	-562.869,77	0,00	164.697,81	0,00	0,00	0,00	0,00	164.697,81	376.932,97
	376.932,97	350.634,61	-562.869,77	0,00	164.697,81	0,00	0,00	0,00	0,00	164.697,81	376.932,97
	24.421.131,66	562.183,17	0,00	-41.974,01	24.941.340,82	12.583.288,29	631.413,81	-37.654,40	13.177.047,70	11.764.293,12	11.837.843,37
Summe Anlagevermögen	24.463.887,10	562.183,17	0,00	-41.974,01	24.984.096,26	12.623.381,54	632.464,79	-37.654,40	13.218.191,93	11.765.904,33	11.840.505,56

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	Betrag	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren
		TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	9.445 (9.712)	275 (275)	1.263 (1.099)	7.907 (8.338)
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (Vorjahr)	287 (563)	287 (563)	0 (0)	0 (0)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	25 (38)	25 (38)	0 (0)	0 (0)
Summe	9.757 (10.313)	587 (876)	1.263 (1.099)	7.907 (8.338)

Sämtliche Verbindlichkeiten sind ungesichert.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Folgenden werden die Gewinn- und Verlustrechnungen der drei Teilbereiche der Stadtwerke der Stadt Meckenheim wiedergegeben.

Teilbereich Wasserversorgung

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021**

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	2 0 2 1		2 0 2 0
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		2.946.831,95	3.189.728,44
2. Sonstige betriebliche Erträge		58.503,23	53.634,03
		3.005.335,18	3.243.362,47
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-1.034.194,08	-1.050.173,80
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-526.004,65	-527.593,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 40.569,05 (Vj.: EUR 37.683,24)		-154.947,64	-164.753,85
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		-254.539,07	-243.590,82
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Konzessionsabgabe	-104.415,55		-124.119,35
b) Unterhalt Leitungsnetz	-447.074,73		-624.293,90
c) Verwaltungskostenbeitrag der Stadt Meckenheim	-178.753,83		-195.135,70
d) Kfz-Kosten inkl. Versicherungen	-12.765,38		-11.742,02
e) Übrige	-133.517,79	-876.527,28	-137.702,48
7. Betriebsergebnis		159.122,46	164.256,56
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.673,41	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-66.385,77	-68.618,24
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-19.689,10	-37.777,00
11. Ergebnis nach Steuern		76.721,00	57.861,32
12. Sonstige Steuern		-762,00	-638,32
13. Jahresüberschuss		75.959,00	57.223,00

Teilbereich Blockheizkraftwerk

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021**

Stadtwerte der Stadt Meckenheim

	2 0 2 1		2 0 2 0
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			
Strom- und Wärmelieferungen		22.388,22	21.975,97
2. Sonstige betriebliche Erträge		59.030,33	41.716,06
		81.418,55	63.692,03
3. Materialaufwand			
Gasbezug		-348.566,14	-230.971,97
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-143.515,00	-143.465,38
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Unterhalt Anlagen	-54.952,89		-60.285,60
b) Verwaltungskostenbeitrag	-24.029,89		-25.274,54
c) Versicherungen	-7.487,70		-7.456,44
d) sonstige Kosten	-3.732,00	-90.202,48	0,00
6. Betriebsergebnis		-500.865,07	-403.761,90
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-29.157,86	-40.526,05
8. Ergebnis nach Steuern		-530.022,93	-444.287,95
9. Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Meckenheim		530.022,93	444.287,95
10. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Teilbereich Straßenbeleuchtung

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021**

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	2 0 2 1		2 0 2 0
	EUR	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		1.912,49	10.266,09
2. Materialaufwand			
Strombezug		-211.055,02	-214.756,80
		-209.142,53	-204.490,71
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-94.116,26	-95.679,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
- davon für Altersversorgung:		-26.992,31	-26.987,16
EUR 7.254,50 (Vj.: EUR 7.317,36)			
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-234.372,69	-231.436,98
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Unterhalt Anlagen	-172.724,42		-106.812,20
b) Verwaltungskostenbeitrag	-25.185,35		-25.030,33
c) Kfz-Kosten	-12.381,81		-9.552,70
d) sonstige Kosten	-363,79	-210.655,37	-363,79
6. Betriebsergebnis		-775.279,16	-700.353,86
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-70.046,46	-71.414,04
8. Ergebnis nach Steuern		-845.325,62	-771.767,90
9. Sonstige Steuern		-188,00	-549,50
10. Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Meckenheim		845.513,62	772.317,40
11. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Das **Eigenkapital** hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stammkapital	Allgemeine Rücklagen	Bilanzgewinn	Gesamt
Stand 31.12.2020	608.437,34	145.315,80	947.080,71	1.700.833,85
Jahresüberschuss 2021			75.959,00	75.959,00
Stand 31.12.2021	608.437,34	145.315,80	1.023.039,71	1.776.792,85

Die **Rückstellungen** haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

1. Steuerrückstellungen

	Stand 01.01.2021 EUR	Auflösung/Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag 2017	21.006,95	-21.006,95	0,00	0,00
Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag 2018	27.021,50	-11.633,27	0,00	15.388,23
Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag 2019	11.300,00	0,00	14.194,07	25.494,07
Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag 2020	3.157,00	0,00	0,00	3.157,00
Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag 2021	0,00	0,00	13.919,00	13.919,00
Gewerbsteuer 2017	38.533,60	-10.916,00	0,00	27.617,00
Gewerbsteuer 2018	27.617,00	-10.579,00	0,00	16.669,00
Gewerbsteuer 2019	36.716,00	-9.432,00	0,00	27.284,00
Gewerbsteuer 2020	14.280,00	0,00	0,00	14.280,00
Gewerbsteuer 2021	0,00	0,00	23.122,00	23.122,00
	179.263,05	-63.567,82	51.235,07	166.930,30

2. Sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Kosten der Jahresabschlussprüfungen					
2017	15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00
2018	15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00
2019	16.000,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00
2020	16.000,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00
2021	0,00	0,00	0,00	16.500,00	16.500,00
Urlaubs- u. Überstundenansprüche					
2020	37.553,96	-37.553,96	0,00	0,00	0,00
2021	0,00	0,00	0,00	37.786,00	37.786,00
ausstehende Rechnungen					
2019	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
2020	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
2021	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
Berufsgenossenschaft	1.571,32	-1.571,32	0,00	2.179,22	2.179,22
	108.125,28	-69.125,28	0,00	59.965,22	98.965,22

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2021 TEUR	2020 TEUR
<u>Wasserwerk</u>		
Umsatzerlöse	2.947	3.190
Abgabemenge Wasser (m ³)	1.399.666	1.550.317
Zählerentgelte (EUR/Zähler)	6,50-50,00	6,50-50,00
- größenabhängig-		
davon weitere Erlöse (z.B.: Baukostenzuschüsse)	85	86
<u>Blockheizkraftwerk</u>		
Umsatzerlöse	22	22
Abgegebene Wärme (MWh)	4.618	3.877
Gasbezug (MWh)	7.116	5.410
Gasbezugspreis (Cent/kWh)	4,67 (netto)	4,22 (netto)
Gasbezugspreis (EUR/MWh)	46,70 (netto)	42,20 (netto)

Der **Personalaufwand** der Betriebsbereiche Wasserwerk, Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung beinhaltet folgende Aufwandspositionen:

	Wasser- versorgung	Blockheiz- kraftwerk	Straßen- beleuchtung	gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	526	0	94	620
Sozialversicherungsbeiträge	108	0	20	128
Beiträge zur Versorgungskasse	40	0	7	47
Berufsgenossenschaft	6	0	0	6
Gesamt nach Teilbereich	680	0	121	801

4. Sonstige Angaben

a) Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt beschäftigten die Stadtwerke 12,5 angestellte Mitarbeiter.

b) Betriebsleitung und Stadtwerkeausschuss

- Betriebsleitung

Erster Betriebsleiter ist der Technische Beigeordnete der Stadt Meckenheim Herr Heinz-Peter Witt. Weitere Betriebsleiterin ist die Kämmerin der Stadt Meckenheim Frau Pia-Maria Gietz. Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadtwerke der Stadt Meckenheim gemeinsam.

Die von den Stadtwerken im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an die Stadt Meckenheim gezahlten Bezüge für die Betriebsleitung betragen EUR 51.329,49 (Vorjahr: EUR 42.434,96).

Stadtwerkeausschuss Mitglieder

Mitglied	Ausgeübter Beruf
Diekmann, Ralf (Vorsitzender)	Soldat a. D.
Südhof, Daniel (stellv. Vorsitzender)	Auktionator
Durstewitz, Erich	Beamter
Fack, Reinhard	Dipl. Ing. (FH)
Gottschalk, Dr. Klaus (bis 15.12.2021)	Rentner
Heymann, Barbara (bis 8.02.2023)	Juristin
Koll, Ferdinand	Gärtnermeister
Krüger, Irene (bis 31.12.2022)	Paläontologin/Geologin in Rente
Philipp, Wolfgang	Jurist
Pohl, Stefan (bis 1.03.2023)	Geschäftsführer
Schwaner, Siegfried	Lt. Angestellter i.R.
Smigielski, Peter (ab 15.12.2021)	Referent
Voigtsberger, Alexander (bis 30.09.2023)	Geschäftsführer i. R.
Wachsmuth, Kurt	Marineoffizier a. D.
Cremer, Steven	Mitarbeiter Stadtwerke
Pieperjohanns, Peter	Mitarbeiter Stadtwerke

Im Jahr 2021 fanden drei Sitzungen des Stadtwerkeausschusses statt und zwar am 16. März, 9. Juni und 7. Dezember 2021.

An die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses wurde von den Stadtwerken Meckenheim keine Vergütung gezahlt. Seitens der Stadt Meckenheim erhielten sie als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - -EntschVO).

c) Honorar des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer der Stadtwerke der Stadt Meckenheim, die AKKURATA Treuhand GmbH, Köln, erhält für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 ein Honorar in Höhe von TEUR 16 ohne Auslagen zuzüglich Umsatzsteuer.

d) Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.023.039,71 (enthaltener Gewinnvortrag: EUR 947.080,71) insgesamt auf neue Rechnung vorzutragen.

Meckenheim, 27. März 2024

gez. Witt

- 1. Betriebsleiter -

gez. Gietz

- Betriebsleiterin -

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

I. Grundlagen

1. Geschäftsmodell

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind ein Eigenbetrieb. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung (§ 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) geführt wird.

Der Eigenbetrieb ist aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und wird als Sondervermögen der Gemeinde behandelt. Maßnahmen des Eigenbetriebes werden daher nicht im Haushalt der Gemeinde veranschlagt, sondern im Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Meckenheim.

Sitz des Eigenbetriebes ist Meckenheim. Gemäß Betriebsatzung wird der Eigenbetrieb durch die Betriebsleitung geführt. Mit der Betriebsleitung ist als 1. Betriebsleiter der Technische Beigeordnete Heinz-Peter Witt und als weitere Betriebsleiterin die Stadtkämmerin Pia-Maria Gietz beauftragt. Ihnen wurden die Geschäfte der Betriebsleitung als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen.

2. Zweck der Gesellschaft

Geschäftsgegenstände der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind:

1. die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Meckenheim mit Trink- und Brauchwasser,
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete und
3. Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

Der Eigenbetrieb umfasst als Versorgungsgebiet das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meckenheim.

Der Fokus der Stadtwerke lag auch in 2021 auf der Aufrechterhaltung der Versorgung der Meckenheimer Bevölkerung mit Trinkwasser und zwar sowohl hinsichtlich

der technischen Ausführung als auch bei dem Erfordernis der Beschaffung entsprechender Materialien.

Ausgehend von diesen Geschäftsgegenständen waren die Stadtwerke der Stadt Meckenheim im Geschäftsjahr 2021 auf folgenden Geschäftsfeldern tätig:

➤ **Wasserversorgung**

Ausgehend von ihrer Ursprungsaufgabe ist nach wie vor die Hauptaufgabe der Stadtwerke der Stadt Meckenheim die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Meckenheim mit Trink- und Brauchwasser. Im Berichtsjahr 2021 wurden 24.693 Einwohner (Vorjahr: 24.741 Einwohner) über 8.053 Abnahmestellen mit Trinkwasser versorgt.

Mit Ausnahme der teilweisen Versorgung des Wasser- und Bodenverbandes Meckenheim zur Bewässerung der Landwirtschaft aus einem eigenen Brunnen, beziehen die Stadtwerke das zur Versorgung benötigte Trink- und Brauchwasser vollständig vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) mit Sitz in Siegburg. Dazu hat der WTV im Stadtgebiet Meckenheim 4 Abnahmestellen eingerichtet, die die bezogene Wassermenge ermitteln.

Zudem bedienen sich die Stadtwerke zur Trinkwasserversorgung der Ortschaften Altendorf und Ersdorf zusätzlich zur bisherigen Trinkwasserleitung u. a. der Wassertransportleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Ahr, über die ebenfalls das benötigte Trink- und Brauchwasser über den WTV zur Verfügung gestellt wird. Durch diese zweite Trinkwasserleitung kann eine höhere Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser erreicht werden.

Zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim wurde hierzu am 16.11.2011 eine länderübergreifende Kooperationsvereinbarung für die Dauer von 30 Jahren geschlossen.

Der Wasserbedarf der Einwohner des Stadtgebietes Meckenheim konnte in 2021 zu jeder Zeit in ausreichender Menge gedeckt werden.

➤ **Blockheizkraftwerk**

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums (Schulcampus) der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahre 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen, welches in den Jahren 2014 / 2015 entsprechend den anerkannten Regeln der Technik saniert wurde. Das Blockheizkraftwerk beliefert alle auf dem Schulcampus befindlichen Schulgebäude, das Hallenfreizeitbad und die Jugendfreizeitstätte. Zusätzlich besteht ein Wärmelieferungsvertrag mit den Rheinischen Kliniken Bonn.

Im Jahre 2016 wurde das Fernwärmenetz erweitert, um den Neubau des Rathauses, der Jungholzhalle sowie die Kindertagesstätte Siebengebirgsring anschließen zu können. In 2018 wurde die neu errichtete Außenumkleide an das BHKW angeschlossen.

Auf dem Dach des Rathauses / Jungholzhalle wurde eine Photovoltaikanlage installiert. Der hierdurch generierte Strom wird vorrangig zur Eigennutzung im Rathaus und der Jungholzhalle verwendet. Die nicht benötigte Energie wird in das Netz der RWE AG eingespeist.

Die Aufwendungen für die Wärmelieferungen an die städtischen Einrichtungen werden durch die Stadtwerke der Stadt Meckenheim am Jahresende über den Verlustausgleich entsprechend der Inanspruchnahme der daran angeschlossenen Gebäude in Rechnung gestellt.

Die Versorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim, des Rathauses und der Jungholzhalle sowie der darüber hinaus an das Nahwärmenetz angeschlossenen Landeslinik konnte zu jeder Zeit sichergestellt werden.

➤ **Straßenbeleuchtung**

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung beauftragt. Da die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Straßen und damit auch die Notwendigkeit der Straßenbeleuchtung Aufgabe der Kommune ist, übernimmt die Stadt Me-

ckenheim den Verlustausgleich für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung in voller Höhe. Investitionskosten für Erwerb, Erweiterung bzw. Erneuerung der Anlage werden der Stadt über die jährlich zu berücksichtigenden Abschreibungskosten und Zinsaufwendungen in Rechnung gestellt.

Das Gesamtprojekt zur Sanierung der Straßenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet wurde bis auf wenige Ausnahmen im Wirtschaftsjahr 2016 fertiggestellt. Seither erfolgten Planung und Sanierung hauptsächlich im Zusammenhang mit Neubaugebieten und Erschließungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband, die dann auch den Bau der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie den Straßenbau umfassen (z. B. Integriertes Handlungskonzept). In 2019 / 2020 folgte die Errichtung der Beleuchtungsanlage im neuen Erschließungsgebiet „Unternehmerpark Kottenforst“. Auf Beschluss des Stadtwerkeausschusses erfolgte in 2021 die Planung zur Ergänzung der Beleuchtungseinrichtung im Bereich des Radweges zwischen Bahnhof / Baumschulenweg und der Straße „Am Wiesenpfad“. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob eine Umrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung auf warmweiße (Lichtfarbe max. 3.000 K) und – wo noch nicht erfolgt – nach oben abgeschirmte LED-Leuchten möglich sind. Bei der seinerzeitigen Umrüstung der Straßenbeleuchtung wurden diese Aspekte soweit als möglich ebenso bereits berücksichtigt als auch eine Reduzierung der Beleuchtungsleistung in den Nachtstunden.

Aufgrund weiterhin bestehender Corona bedingter Einschränkungen erfolgten in 2021 keine weiteren Baumaßnahmen. Der Einsätze beschränkten sich hauptsächlich auf die Beseitigung von Störungen und diversen Reparaturarbeiten bzw. dem Austausch von Leuchtmitteln.

3. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Ebenso wie der Haushalt der Stadt Meckenheim sind auch die Stadtwerke der Stadt Meckenheim abhängig von der allgemeinen Konjunktorentwicklung des Landes aber auch von den allgemeinen Wirtschafts- und Finanzentwicklungen. Die Herausforderungen im Umgang mit der Corona-Pandemie, die schon das Haushaltsjahr 2020 geprägt hatten, setzten sich weiter fort.

Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung war nach wie vor die Umsetzung der gebotenen Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter- und Bürgerschaft sowie die verstärkten Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung von Vorgaben zu Hygiene- und Abstandsregeln. „Gewohnte“ Verwaltungsabläufe, Bürgernähe, die Arbeit der politischen Gremien, die Durchführung von Schulunterricht, die Betreuung in den Kindertagesstätten, die Nutzung der Sport- und Spieleinrichtungen, die öffentliche Versorgung, der gesamte Wirtschaftskreislauf, die Einzelhändler und Gastronomen wurden vor völlig neue Herausforderungen gestellt. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, wirken auch noch über das Jahr 2021 hinaus. Gemäß den Leitlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gehört der Bereich der Trinkwasserversorgung zur kritischen Infrastruktur. Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Somit ist die Wasserversorgung einschließlich der Gewährleistung der Trinkwasserversorgung als unerlässlich eingestuft.

Um eine entsprechende Versorgungssicherheit auch während der Pandemie sicherzustellen, erfolgten über den Bund der Energie- und Wasserversorger (bdew) in 2020 Hinweise für die allgemeine Arbeitsgestaltung, die Arbeitszeit und Schichtgestaltung, die sich auch noch über das gesamte Wirtschaftsjahr 2021 hinaus erstreckten. Beispielsweise der Aufstellung von zwei unterschiedlichen Teams zur Aufteilung der kritischen Wissensträger mit Kontaktverboten; Planung und Personaleinsatz nach ausgearbeiteten Notfallschichtplänen. So erfolgte auch der Einsatz der Mitarbeiter bei den Stadtwerken Meckenheim im Schichtbetrieb. Neben den ohnehin schon in der Trinkwasserversorgung erforderlichen Schutzmaßnahmen und das Erfordernis der persönlichen Schutzausrüstung, erfolgten Fahrten zu den jeweiligen Einsatzstellen einzeln in getrennten Dienstfahrzeugen. Die Durchführung der eichrechtlich turnusmäßigen Zählerwechsel waren in 2020 vollständig eingestellt und der Vollzug des Eichrechts (bußgeldrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen) hinsichtlich der Überschreitung der Eichfrist bis zum 30.06.2021 ausgesetzt worden. Soweit als möglich wurde der Zählertausch in 2021 nachgeholt.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie schnell extrem hohe Kosten entstehen können, wie schnell und massiv Einnahmen wegbrechen können und dass eine solche Pandemie nicht nur ein kurzzeitiges „Aufflammen“ ist. Es werden finanzielle Möglichkeiten über die nächsten Jahrzehnte gebunden, deren Folgen nach wie vor nicht ansatzweise absehbar sind. Hierzu tragen aber nicht nur die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie bei, sondern auch die Ereignisse der Flutnacht im Juli 2021. Die Herausforderungen des Wiederaufbaus der kommunalen Infrastruktur einhergehend mit der Eruiierung möglicher Schutzmaßnahmen, um solchen Ereignissen künftig gegenüber anders / besser gewappnet zu sein. Hinzu kommen die dramatischen Entwicklungen und Auswirkungen aus dem Kriegereignis in 2022.

Während sich die Wirtschaft noch nicht von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie erholen konnte, trifft sie erneute drastische Einschränkungen und mithin ebenso die Bürger/innen. Die Inflationsrate in Deutschland stieg auf bis zu über 10 %. Dies führte zu 10 aufeinanderfolgenden Leitzinsanpassung durch die Europäische Zentralbank (EZB), was zu einem deutlichen Anstieg der Zinsen führte. Dadurch wird nicht nur der Haushaltsausgleich kommunaler Haushalte in den kommenden Jahren deutlich schwieriger, sondern auch Investitionsentscheidungen, da diese in der Regel durch Investitionskredite finanziert werden. Diese enormen zusätzlichen Belastungen werden die Kommunen ohne Hilfe von Bund und Land nicht alleine stemmen können. Die künftigen Investitionen in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Schulen und die örtliche Infrastruktur (hierzu zählen auch die Aufgaben, die in Meckenheim durch die Stadtwerke wahrgenommen werden), werden in den folgenden Jahren zu einem deutlich höheren Kreditbedarf und damit zu einem Anstieg der Verschuldung und der Zinsbelastungen der Stadt bzw. der Stadtwerke führen. Sowohl die Stadtwerke als auch die Stadt selbst haben in den letzten Jahren nach Möglichkeit versucht, dem Risiko von Zinssteigerungen durch den Abschluss von Langfristverträgen entgegenzuwirken. Bei künftig erforderlichen Neuaufnahmen wird aber auch sie die Zinsentwicklung treffen.

Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich auch aus den Anforderungen des Klimaschutzes (Klimawandel und Klimafolgenanpassung), der Energiewende und den neuen Mobilitätsstrategien. Das Mobilitätsverhalten der Menschen ist im Wandel, Verkehrsstrukturen ändern sich.

Der Klimaschutz hat erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Ziel, die weltweite Erwärmung durch Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs und der verstärkten Produktion erneuerbarer Energien bestenfalls aufzuhalten, hat sich auch in Meckenheim niedergeschlagen. So wurde auch in Meckenheim der Beschluss zur Klimaneutralität gefasst. Dieses Ziel stellt eine besondere Herausforderung auch insofern dar, als die Energiewende auch mit finanziellen Aufwendungen in erheblichem Umfang verbunden ist. Sei es beispielsweise im kommunalen Hochbau mit entsprechender Gebäudedämmung, die verbunden mit einer klimaangepassten Gebäudetechnik hohe Investitionen erfordert, die Straßenbeleuchtung oder auch die Strom- und Wärmeversorgung über das Blockheizkraftwerk.

Auch der Verkehr hat einen deutlichen Anteil am Gesamtenergieverbrauch. Ein weiteres Handlungsfeld stellt somit auch der Umbau zu einer emissionsarmen bis -freien Mobilität dar. Hiervon betroffen sind auch die Fahrzeuge der Stadtwerke. Insofern wird für künftige Neubeschaffung geprüft, inwieweit die Möglichkeit des Einsatzes der E-Mobilität möglich ist.

Bei vielen Städte und Gemeinden besteht ein erheblicher Konsolidierungsdruck, um die jährlichen Haushalte ausgleichen zu können. Sie sind darauf angewiesen, dass sich ihre Beteiligungen selbst tragen oder besser noch einen Gewinn erwirtschaften, der an die Kommune zur Reduzierung des städtischen Defizits abgeführt werden kann.

Bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim handelt es sich um einen Eigenbetrieb der Stadt, so dass die Finanzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unmittelbar mit dem städtischen Haushalt verflochten sind. Im Bereich der Wasserversorgung über die Leistung einer Konzessionsabgabe für das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wegen und Plätzen) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpschächten, Hydranten etc.) zu benutzen. Bei der Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gegen Zahlung eines Kostenausgleiches (Kostenerstattung für die von den Stadtwerken erbrachten Leistungen im Bereich Bau-, Bewirtschaftung- und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung) und im Bereich Nahwärme- und Stromversorgung durch die Kostenerstattung entsprechend der Inanspruchnahme der jeweiligen an das BHKW angeschlossenen Abnahmestellen.

Die Wasserversorgung ist zahlreichen Veränderungen ausgesetzt, die sich in unterschiedlicher Form und Ausprägung auf die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebe und Unternehmen auswirken können. Auch der demografische Wandel hat Folgen für die Wasserversorgung. Nicht beeinflussbare Kosten müssen auf eine immer geringere Anzahl an verbleibenden Nutzern umgelegt werden. Hierbei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Trinkwasserversorgung um einen ausgesprochen anlagenintensiven Produktionsprozess handelt. Der Aufbau und die Unterhaltung ihrer Infrastruktur (Brunnen, Pumpen, Wasserwerke, Talsperren, Leitungen und Anschlüsse) sind sehr kostenintensiv. Diese Anlagen weisen in der Regel eine sehr lange Nutzungsdauer auf und binden daher das eingesetzte Kapital für lange Zeit. Trinkwasserleitungen und die zugehörigen Anlagen bilden die größten Kostenfaktoren und weisen eine Nutzungsdauer von bis zu 80 Jahren auf. Der Kapitaldienst für diese Anlagen, aber auch ein großer Teil der Betriebskosten, fallen unabhängig von der durchfließenden Wassermenge an. Aus diesem Grunde weisen Wasserversorgungsunternehmen einen sehr hohen Anteil nicht beeinflussbarer Kosten auf.

Die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowohl im Bereich der Hauptrohrleitungen als auch bei den Hausanschlüssen waren gegenüber dem Vorjahr zwar rückläufig, aber immer noch weit über den Kosten des Vorjahres (Ifd. Jahr rd. 447 TEUR, Vorjahr rd. 624 TEUR, Vorvorjahr 308 TEUR).

4. Geschäftsverlauf

Ausgehend vom Zweck der Gesellschaft waren die Stadtwerke der Stadt Meckenheim im Geschäftsjahr 2021 auf den Geschäftsfeldern

- Wasserversorgung
- Nahwärme- und Stromversorgung
- Straßenbeleuchtung

tätig.

Für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ergibt sich getrennt nach den Teilbereichen für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim folgende Gewinn- und Verlustrechnung:

	Wasserver- sorgung	Blockheiz- kraftwerk	Straßenbe- leuchtung	Stadtwerke gesamt
	2021	2021	2021	2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	2.946.831,95	22.388,22	0,00	2.969.220,17
sonstige betriebliche Erträge	58.503,23	59.030,33	1.912,49	119.446,05
Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	3.673,41			3.673,41
Materialaufwand - Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.034.194,08	-348.566,14	-211.055,02	-1.593.815,24
Personalaufwand a) Löhne und Gehälter	-526.004,65	0,00	-94.116,26	-620.120,91
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-154.947,64	0,00	-26.992,31	-181.939,95
Abschreibungen auf Sachanlagen	-254.539,07	-143.515,00	-234.372,69	-632.426,76
sonstige betriebliche Aufwendungen	-876.527,28	-90.202,48	-210.655,37	-1.177.385,13
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-66.385,77	-29.157,86	-70.046,46	-165.590,09
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-19.689,10	0,00	0,00	-19.689,10
Ergebnis nach Steuern	76.721,00	-530.022,93	-845.325,62	-1.298.627,55
sonstige Steuern	-762,00	0,00	-188,00	-950,00
Erträge aus der Kostenerstattung der Stadt Meckenheim	0,00	530.022,93	845.513,62	1.375.536,55
Jahresüberschuss	75.959,00	0,00	0,00	75.959,00

➤ **Wasserversorgung**

Im Berichtsjahr wurden 24.693 Einwohner über 8.053 Abnahmestellen mit Trinkwasser versorgt. Der Bedarf konnte für alle Einwohner des Stadtgebietes zu jeder Zeit in ausreichender Menge gedeckt werden.

Im Berichtsjahr betrug der Wasserbezug 1.535.756 m³ (Vorjahr: 1.717.847 m³). Damit fiel die Bezugsmenge um 182.091 m³ niedriger aus als im Vorjahr, das sind rd. 10,6 %. Die Höhe des Wasserbezugs variiert entsprechend der Witterungsverhältnisse insbesondere in den Sommermonaten. Ob die Sommermonate eher von nasser Witterung geprägt sind oder anhaltender Dürre, bestimmt das Nachfrageverhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Landwirte.

Auch wenn es im Jahresdurchschnitt in 2021 zu warm war, bleibt vor allem der Starkregen im Juli des Jahres in Erinnerung, der zu einer verheerenden Flutkatastrophe führte. Ganz Landstriche wurden verwüstet.

Die Wassermassen haben vor allem im Ahrtal eine Schneise der Zerstörung hinterlassen und zahlreiche Todesopfer gefordert. Dramatische Zustände gab es auch in der Voreifel und dem linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis. Auch wenn Meckenheim im Vergleich verhältnismäßig glimpflich davongekommen ist, entstanden durch die Flut große Schäden. Unzählige vollgelaufene Häuser, zahlreiche unpassierbare Straßen, Sturzfluten, Stromausfälle und ein zusammengebrochenes Telefonnetz waren die Folge des Unwetters.

Besonders betroffen waren die an der Swist, dem Ersdorfer Bach und dem Altdorfer Bach angrenzenden Gebiete und somit auch die in diesen Gebieten vorhandene städtische Infrastruktur sowie diverse städtische Gebäude. Damit stand bzw. steht die Stadt Meckenheim vor der Herausforderung, die unmittelbar nach dem Rückgang des Hochwassers notwendigen Räumungs- und Reinigungsarbeiten, die ersten Instandsetzungsarbeiten bzw. den Wiederaufbau der grundlegenden Infrastruktur vorzunehmen und deren Finanzierung zeitnah sicherzustellen.

Neben der privaten Infrastruktur, der Unternehmen und Landwirtschaft wurde bei der öffentlichen Infrastruktur insbesondere die städtische Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“, der Schulstandort in der Schützenstraße mit der Katholischen und Evangelischen Grundschule sowie der Offenen Ganztagschule einschließlich aller

angrenzenden Sporthallen sowie Straßen und Brückenbauwerke erheblich beschädigt. Die in diesem Bereich befindliche Straßenbeleuchtung und Schaltkästen wurden überprüft und schadhafte Bestandteile getauscht. Das Schadensbild der Stadt Meckenheim beläuft sich entsprechend der in 2022 beantragten und bewilligten Billigkeitsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 auf rd. 9,09 Mio. EUR. Erste Abschlagszahlungen für einzelne Objekte erhielt die Stadt im Oktober 2023, d. h. die bisher umgesetzten Wiederaufbaumaßnahmen wurden bzw. werden vollumfänglich über den städtischen Haushalt vorfinanziert.

Der Wasserabgabepreis je m³ für Haushalte oder gewerbliche Betriebe beträgt seit dem 1. Juli 2017 1,65 EUR/m³ (vorher: seit 2013 1,35 EUR/m³). Dieser Wasserabgabepreis beinhaltet neben den Wasserbezugskosten des WTV die pro cbm ermittelten Kosten für die Unterhaltung, Instandsetzung, Bewirtschaftung etc. des gesamten Trinkwasserleitungsnetzes, um die notwendige Wasserversorgung zu jeder Zeit sicherzustellen. Für die Unterhaltung der Hausanschlüsse wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Größe der verwendeten Wasserzähler und wurde mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses vom 14.11.2019 sowie dem Beschluss des Rates vom 11.12.2019 ab dem 1.01.2020 entsprechend des gestiegenen Aufwandes wie folgt angepasst:

Die Grundgebühr beträgt:

a) Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von:

Q3=4 m ³ /h bis einschließlich Q3=10 m ³ /h	5,90 EUR monatlich
bis einschließlich Q3=16 m ³ /h	11,00 EUR monatlich
bis einschließlich Q3=25 m ³ /h	22,00 EUR monatlich
bis einschließlich Q3=63 m ³ /h	27,00 EUR monatlich
bis einschließlich Q3=100 m ³ /h	47,00 EUR monatlich
größer Q3=100 m ³ /h	60,00 EUR monatlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

b) Die Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern beträgt

für den ersten Monat der Ausleihdauer 50,00 EUR

ab dem zweiten Monat bei nicht unterbrochener Ausleihdauer 35,00 EUR monatlich

Neben der Grundgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern eine Kautions in Höhe von 500,00 EUR erhoben. Wird ein Standrohr gemäß den „Hinweisen und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der Stadtwerke Meckenheim“ nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 EUR für die den Stadtwerken Meckenheim entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag entfällt. Die Stadtwerke Meckenheim sind berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe mit der Kautions zu verrechnen.

Die Wasserverbrauchsgebühr verblieb bei 1,65 EUR je m³ und wurde erst durch Satzungsänderung vom 15.12.2021 ab dem 1.01.2022 auf 1,85 EUR je m³ angepasst.

Die Wasserabgabemenge ist im Vergleich zur Wasserbezugsmenge ebenfalls gesunken, und zwar von 1.550.317 m³ auf 1.399.666 m³. Die Umsatzerlöse aus der Wasserversorgung (ohne die anteilige Auflösung aus den erhaltenen Zuschüssen) sind aufgrund der gesunkenen Wasserabgabemenge von TEUR 3.104 auf TEUR 2.862 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang um 7,8 %. Im Teilbereich Wasserversorgung sind Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 681 (Vorjahr: TEUR 692) entstanden und blieben damit um rd. TEUR 84 unterhalb der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen (TEUR 765). Die Personalaufwendungen berücksichtigen neben den tariflichen Entgelten auch die Einsatzkosten, die während der Bereitschaftszeiten angefallen sind. Wie schon in den Vorjahren waren im Wirtschaftsjahr 2021 nicht alle Planstellen ganzjährig besetzt. Dies führte ebenso zu geringeren Personalaufwendungen als geplant wie auch der Umstand, dass weniger Einsatzstunden außerhalb der normal üblichen Dienstzeit angefallen sind. Darüber hinaus wird das Ergebnis des Teilbereichs Wasserversorgung durch die Zahlung der Verwaltungskostenumlage an die Stadt Meckenheim in Höhe

von TEUR 179 (Vorjahr: TEUR 195), den Aufwendungen für den Unterhalt der Anlagen in Höhe von TEUR 447 (Vorjahr: TEUR 624), der Konzessionsabgabe in Höhe von TEUR 104 (Vorjahr: TEUR 124) sowie den, aus dem laufenden Geschäftsbetrieb anfallenden Aufwendungen, wie z. B. Aufwendungen der Fort- und Weiterbildung, Softwarepflege für Fachanwendungen sowie der Dienstleistungen der regioIT, Dienst- und Schutzkleidung, Telekommunikationsgebühren etc. in Höhe von TEUR 134 (Vorjahr: TEUR 138), belastet. Der Aufwand im Bereich der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes ist zwar gegenüber dem Jahr 2020 rückläufig, im Vergleich zu den Vorvorjahren aber aufgrund gestiegener Materialkosten weiterhin hoch.

Für das Geschäftsjahr 2021 ergibt sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter ein Jahresüberschuss für den Teilbereich Wasserversorgung in Höhe von 76 TEUR (Vorjahr 57 TEUR).

Dieser Jahresüberschuss reicht allerdings nicht aus, um die Anforderungen der steuerlichen Mindestgewinnregelung, wonach mindestens 1,5 % des Buchwertes des Sachanlagevermögens zum Jahresbeginn nach Abzug der Konzessionsabgabe als Gewinn in der Gesellschaft verbleiben muss, der Höhe nach vollständig zu erfüllen. Demzufolge führen die Stadtwerke an die Stadt Meckenheim nur eine geminderte Konzessionsabgabe in Höhe von 104.415,55 EUR (Vorjahr 124.119,35 EUR), statt des maximalen Höchstbetrages von 282.770,86 EUR (Vorjahr 302.847,60 EUR), ab.

➤ **Blockheizkraftwerk**

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim erzielten im Berichtsjahr aus der Wärmelieferung an die Rheinischen Kliniken Bonn und der Einspeisung von Strom in das Netz der RWE Erlöse von insgesamt TEUR 81 (Vorjahr: TEUR 64).

Durch die erfolgreiche Sanierung des Kraftwerks, bestehend aus der Demontage- und Montage von zwei BHKW-Module und einem Heizkessel inkl. Anbindung an Gas, Strom, Abgas, Abluft und Nahwärmenetz sowie die Erneuerung der kompletten elektrischen Schalt- und Steueranlagen, konnten die erforderlichen Betreuungs- und Bereitschaftszeiten auch im Jahr 2021 weiter, wenn auch nur minimal, reduziert werden, die in der GuV bei den Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt wurden. Der Aufwand beim Gasbezug ist erwartungsgemäß wieder angestiegen

(TEUR 348, Vorjahr TEUR 231). Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Schulbetrieb in 2021 wieder in Präsenzform erfolgte.

Der Abschreibungsaufwand verbleibt auf einem gleichbleibenden relativ niedrigen Niveau. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die RWE Deutschland AG an den Investitionskosten in Höhe von 524.948 EUR beteiligt hat. Diese Beteiligung erfolgte im rechtlich zulässigen Rahmen des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) durch eine mit der RWE Deutschland AG geschlossenen Fördervereinbarung zur Erreichung der kommunalen Energie- und Klimaschutzziele. Dieser Zuschuss wurde den aktivierten Gesamtkosten in Höhe von 745.832 EUR als Sonderposten gegenübergestellt und kompensiert durch seine Auflösung über eine Nutzungsdauer von 12 Jahren teilweise die entsprechend anfallenden Abschreibungen.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter ergibt sich für den Teilbereich Blockheizkraftwerk ein Ergebnis nach Steuern im Berichtsjahr in Höhe von TEUR -530 (Vorjahr: TEUR -444), das durch die Stadt Meckenheim vollständig ausgeglichen wird. Demzufolge ergibt sich für den Teilbereich Blockheizkraftwerk ein Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 0.

➤ **Straßenbeleuchtung**

Beim Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe der Stadt Meckenheim, deren Wahrnehmung gemäß Betriebsatzung auf die Stadtwerke der Stadt Meckenheim übertragen wurde. Demzufolge erzielen die Stadtwerke in diesem Teilbereich keine Umsatzerlöse, sondern erhalten für die Durchführung dieser Aufgabe einen entsprechenden Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim.

Für den Betrieb der Straßenbeleuchtung fielen in 2021 Stromkosten in Höhe von TEUR 211 (Vorjahr: TEUR 215) an. Dies ist auf die geringere Bezugsmenge von 967.972 kWh (Vorjahr 999.098 kWh) zurückzuführen. Bei den Vergleichskosten aus 2020 ist zu berücksichtigen, dass es im Abrechnungszeitraum - im Rahmen des Corona bedingten Konjunkturpaketes der Bundesregierung - einen temporären abgesenkten Mehrwertsteuersatz gab. Der durchschnittliche Strompreis von 21,21 Cent/kWh in 2020 ist auf 21,80 Cent/kWh in 2021 angestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind mit TEUR 210 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 141) um TEUR 69 gestiegen. Dies lag daran, dass in 2021 die kontinuierlich durchzuführende Prüfung der Beleuchtungsmaste auf ihre Standsicherheit nach den in 2020 auferlegten Kontaktbeschränkungen wieder aufgenommen werden konnten bzw. weiter fortgeführt werden konnten. Sofern notwendig wurden beschädigte Masten ausgetauscht.

5. Vermögens- und Finanzlage

5.1 Finanzlage

Zum Bilanzstichtag weist die Gesellschaft Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Kreditinstituten in Höhe von insgesamt TEUR 9.445 (Vorjahr: TEUR 9.713) aus.

Die Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährungen entfallen mit folgenden Beträgen auf die drei Teilbereiche der Stadtwerke der Stadt Meckenheim:

Teilbereich	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	TEUR	TEUR
Wasserversorgung	4.206	4.300
Blockheizkraftwerk	1.784	1.873
Straßenbeleuchtung	3.455	3.540
Gesamt:	9.445	9.713

Der Anteil der Verbindlichkeiten (insgesamt: TEUR 9.758) an der Bilanzsumme betrug per 31. Dezember 2021 75,85 % (Vorjahr: 77,34 %).

Die kurzfristigen Forderungen und liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2021 TEUR 689 (Vorjahr: TEUR 1.032). Diesen stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 854 (Vorjahr: TEUR 1.159) gegenüber, so dass sich zum Bilanzstichtag eine kurzfristige Überdeckung in Höhe von TEUR 102 ergibt.

5.2 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die Gesellschaft verfügt zum Bilanzstichtag über ein langfristiges Vermögen von TEUR 11.766 (Vorjahr TEUR 11.841), dass im Wesentlichen aus Bauten auf fremden Grund und Boden (TEUR 595), technischen Anlagen und Maschinen (TEUR 10.584), Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 420) sowie aus Anlagen im Bau TEUR 165 besteht. Die Anlagen im Bau entfallen vollständig auf den Bereich der Wasserversorgung.

Die Veränderungen des langfristigen Vermögens zum Vorjahr um TEUR 75 resultieren im Wesentlichen aus dem Anlagenzugang in Höhe von TEUR 562 abzüglich der planmäßigen Abschreibungen der Vermögensgegenstände von TEUR 632. Der Anlagenzugang betrifft Zugänge bei den Anlagen im Bau aus dem Bereich der Wasserversorgung (TEUR 351) für die Herstellung neuer Trinkwasserleitungen, z. B. die Errichtung der Wasserleitung Merler Ring und der Rheinbacher Straße, der Sanierung von Asbestzementleitungen sowie diverse kleinere Erneuerungen nach Rohrbrüchen. Daneben betrifft der Anlagenzugang die Anschaffung von technischer Geräteausstattungen für den Bereich Wasserversorgung wie z. B. ein Leckortungssystem sowie die Anschaffung des neuen Bereitschaftsfahrzeuges, dessen Anschaffung bereits in 2020 beschlossen und beauftragt wurde.

Der prozentuale Anteil des langfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme beträgt 91,46 % (Vorjahr: 88,80 %).

Das buchmäßige Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2021 TEUR 1.777 (Vorjahr: TEUR 1.701). Bezogen auf die Bilanzsumme sind dies 13,81 % (Vorjahr: 12,76 %).

Gesamtaussage

Die Fehlbeträge der Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung liegen mit insgesamt TEUR 1.375 über dem Vorjahresniveau von TEUR 1.216. Diese „Jahresfehlbeträge“ werden durch die Stadt Meckenheim ausgeglichen und führen somit für diese Bereiche zu einer stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Ausgleich der „Fehlbeträge“ erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme der Stadtwerke durch die Stadt Meckenheim für die Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbeleuchtung sowie der Nahwärme- und Stromversorgung.

Der Bereich der Wasserversorgung weist im Jahresabschluss 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 75,9 (Vorjahr: TEUR 57,2) aus. Der Wasserabgabepreis musste, um den gestiegenen Kosten durch den erhöhten Unterhaltungsaufwand, den steigenden Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen, vermehrten Bereitschaftseinsätzen und der Anpassung der Personalausstattung im technischen Bereich entgegenzuwirken, ab dem 1.07.2017 auf 1,65 m³ angehoben werden. Mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses vom 14.11.2019 sowie des Rates vom 11.12.2019 erfolgt zum 1.01.2020 eine Anhebung der monatlichen Grundgebühren für die Wasserzähler, gestaffelt nach Durchflussmenge. Entsprechend der Entwicklung in den Folgejahren musste, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie auch die künftige Entwicklung stabil zu halten sowohl die Wasserverbrauchsgebühr als auch die Grundgebühren angepasst werden. Zum 1.01.2022 erfolgte eine Anhebung der Wasserverbrauchsgebühr von 1,65 EUR/m³ auf 1,85 EUR/m³. Eine erneute Anhebung erfolgte entsprechend der Gebührenkalkulation ab dem 1.1.2023 auf 2,18 EUR/m³. Gleichzeitig erfolgte eine Anpassung der Grundgebühren wie folgt:

a) Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) von:

Grundgebühr bei Zähler mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) von:	Gebühr ab 1.01.2023
$Q_3=4$ m ³ /h bis einschließlich $Q_3=10$ m ³ /h	6,90 EUR monatlich
bis einschließlich $Q_3=16$ m ³ /h	11,50 EUR monatlich
bis einschließlich $Q_3=25$ m ³ /h	23,70 EUR monatlich
bis einschließlich $Q_3=63$ m ³ / h	29,00 EUR monatlich
bis einschließlich $Q_3=100$ m ³ / h	49,20 EUR monatlich
größer $Q_3= 100$ m ³ / h	86,50 EUR monatlich

Somit ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft als stabil zu bewerten.

II. Prognosebericht

Bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim ist von einer stabilen zukünftigen Entwicklung auszugehen.

Wasserversorgung

Entwicklung des Wasserrohnetzes

Die Stadtwerke sind bestrebt, dass Wasserleitungsnetz der Stadt Meckenheim sukzessive zu erneuern und modernisieren. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Überprüfung des Rohrnetzes auf Leckagen haben hierbei oberste Priorität. Wasserverluste sollen sowohl aus ökologischen als auch ökonomischen Gründen möglichst geringgehalten werden.

Des Weiteren werden – soweit als möglich – Maßnahmen als Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt und dem Erftverband durchgeführt. Hierdurch können Synergieeffekte sowohl in der nicht immer vermeidbaren Belastung für den Bürger als auch beim Aufwand erzielt werden.

Neben Gemeinschaftsmaßnahmen wurden auch Einzelmaßnahmen der Stadtwerke, wie die Errichtung des neuen Brunnenhauses und der Druckerhöhungsanlage in Erسدorf und Sanierungen / Austausch von Leitungen aus dem Programm „Sanierung der Asbestzementleitungen“ umgesetzt.

III. Chancen und Risikobericht

Für die Gesellschaft bestehen keine Währungsrisiken, da sie ihre Geschäfte ausschließlich in Euro tätigt. Ferner bestehen keine Risiken aus Geschäften mit Finanzierungsinstrumenten, da diese von den Stadtwerken der Stadt Meckenheim weder in den Vorjahren noch im Jahre 2021 abgeschlossen wurden noch in den Folgejahren geplant sind.

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim stehen in Bezug auf die Wasserversorgung in keiner Konkurrenzsituation mit anderen Anbietern.

Auf Grund der Bevölkerungsentwicklung in Meckenheim hat sich die Zahl der im Teilbereich Wasserversorgung versorgten Einwohner und die Zahl der Abnahmestellen in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Anzahl								
versorgte Einwohner	23.628	23.806	24.357	24.553	24.661	24.684	24.817	24.741	24.693
Abnahmestellen	7.531	7.628	7.941	7.840	7.899	7.881	8.039	8.066	8.053

Entsprechend der Bevölkerungsentwicklung und des geplanten Unternehmerparks Kottenforst, der Erschließung neuer Baugebiete sowie der in den Folgejahren angepassten Gebühren wird von steigenden Umsatzerlösen im Teilbereich Wasserversorgung ausgegangen.

Das Wasser wird - mit Ausnahmen von geringen Mengen, die aus einem eigenen Brunnen bezogen werden - vom Wahnbachtalsperrenverband bezogen. Auch der Wasserbezug über die Leitung des Zweckverbandes Eifel-Ahr erfolgt über den Wahnbachtalsperrenverband. Der Wahnbachtalsperrenverband war im aktuellen Jahr, wie in den Vorjahren, stets ein verlässlicher Partner in Bezug auf eine zuverlässige und qualitativ einwandfreie Belieferung mit Wasser. Der Wasserbezugspreis unterlag in den letzten Jahren nur geringfügigen Schwankungen. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Wasserbezugspreis auch in Zukunft nur moderaten Schwankungen unterliegen wird.

Mit dem zum 30.06.2018 erstmalig gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) NRW zu erstellenden Wasserversorgungskonzept erfolgte die Beschreibung des Wasserversorgungssystems der Stadtwerke Meckenheims, eine Darstellung der zukünftigen Entwicklung der Wasserversorgung, die Darstellung der Wassergewinnungsgebiete, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, die Beschaffenheit des Trinkwassers sowie über den Wassertransport und die Wasserverteilung einschließlich entsprechender Gefährdungsanalyse. Das Wasserversorgungskonzept wurde gemeinsam mit dem Wahnbachtalsperrenverband als Vorlieferant

erstellt und ist alle sechs Jahre fortzuschreiben. Aufgrund neuerlicher Anpassungsrichtlinien sind die Wasserversorger verpflichtet eine Überarbeitung ihrer bestehenden Konzepte bis zum 1.01.2024 mit einer Übergangsfrist bis zum 30.06.2024 vorzunehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Überarbeitung bis zum Ablauf der Übergangsfrist abgeschlossen sein wird.

Auf Grund der Tatsache, dass die Stadt Meckenheim die jährlich entstehenden Verluste in den Teilbereichen Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung ausgleicht, besteht auch in Zukunft kein Risiko für die Gesellschaft, dass die in diesen beiden Teilbereichen zukünftig entstehenden Verluste zu einem Liquiditätsrisiko bei der Gesellschaft führen könnten.

Die Zinsbindungszeiträume für die von der Gesellschaft aufgenommenen Darlehen weisen mittelfristige Zeiträume auf, so dass kurzfristig keine Darlehen prolongiert werden müssen bzw. neue Zinskonditionen zu verhandeln sind. Somit bestehen zum 31. Dezember 2021 aus unserer Sicht keine Zins- oder Kreditrisiken für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim. Allerdings kann dies mitnichten für die Neuaufnahme von künftig erforderlichen Investitionskrediten gesagt werden. Nach den Entwicklungen der letzten Monate auf dem Finanzmarkt (mehrfache Erhöhung des Leitzinses) sowie der inflationsbedingten Kostensteigerungen, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, den extrem steigenden Energie- und Materialkosten, geht die Betriebsleitung der Stadtwerke davon aus, dass mit massiv steigenden Zinsbelastungen zu rechnen ist. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des mittel- und langfristig erhöhten Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarfs des städtischen Trinkwassernetzes. Ein tendenzielles Indiz spiegelt hierzu die nachfolgende Tabelle zu den Wasserverlusten.

<u>Jahr</u>	<u>Wasserbezug</u> cbm	<u>Wasserverlust</u> cbm	<u>Wasserverlust</u> in % vom Wasserbezug
2002	1.661.294	185.208	11,1
2003	1.715.687	192.574	11,2
2004	1.471.357	67.404	4,6
2005	1.457.547	58.716	4,0
2006	1.514.151	116.557	7,7
2007	1.459.992	107.955	7,4
2008	1.480.985	111.683	7,5
2009	1.469.364	114.965	7,8
2010	1.470.772	116.813	7,9
2011	1.524.678	89.681	5,9
2012	1.511.525	100.884	6,7

2013	1.517.350	112.483	7,4
2014	1.527.468	97.428	6,4
2015	1.496.299	116.346	7,8
2016	1.513.342	102.962	6,8
2017	1.486.820	116.040	7,8
2018	1.636.292	121.751	7,4
2019	1.578.248	87.160	5,5
2020	1.717.847	146.230	8,5
2021	1.535.756	114.790	7,5

Die Wasserverluste sind in 2021 leicht rückläufig. Die Stadtwerke sind bemüht, sukzessive bestehende Wasserleitungen zu erneuern, verstärkt Wasserrohrbrüche zu identifizieren und zu beseitigen und nutzen hierzu verstärkt Leckortungsgeräte. Das Risiko steigender Wasserverluste kann jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden, da Wasserverluste durch kleinere Leitungsrisse, die nicht direkt erkannt werden / werden können durchaus über längere Zeiträume zu entsprechenden Verlusten führen können.

Die Liquiditätslage ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Unternehmens als gut zu bezeichnen.

Forderungsausfälle waren in den letzten Jahren nur in sehr geringem Umfang zu verzeichnen, dennoch muss das Forderungsmanagement kontinuierlich betreut und weiter ausgebaut werden. Die Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen. Insofern bestehen in Bezug auf das Forderungs- und Verbindlichkeitsmanagement keine Risiken.

Meckenheim, 27. März 2024

Witt
(1. Betriebsleiter)

Gietz
(Betriebsleiterin)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

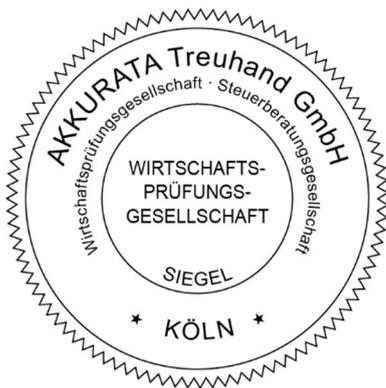
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 27. März 2024



AKKURATA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Busch
Wirtschaftsprüfer

Schweikert
Wirtschaftsprüfer

STADTWERKE DER STADT
MECKENHEIM

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie
individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Es gibt einen Geschäftsverteilungsplan sowie schriftliche Geschäftsanweisungen. Die Regelungen sind auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftsvorfälle als sachgerecht zu beurteilen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Prüfungsfeststellung: Im Jahre 2021 fanden drei Sitzungen des Stadtwerkeausschusses statt und zwar am 16. März, 9. Juni und 7. Dezember 2021. Über diese Sitzungen wurden entsprechende Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleiter sind nicht in anderen Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung und die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung. Die Stadt Meckenheim belastet die Stadtwerke jedoch mit anteiligen Personalkosten für die beiden Betriebsleiter. Diese Angaben werden im Anhang zutreffend dargestellt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Prüfungsfeststellung: Die Mitarbeiter der Stadtwerke Meckenheim sind in den Organisationsplan der Stadt Meckenheim eingegliedert und in der Stellenübersicht der Stadtwerke vermerkt. Es gelten die von der Stadt Meckenheim getroffenen Regelungen zur Korruptionsprävention. Es erfolgt eine bedarfsabhängige Überprüfung des Organisationsplans durch die Betriebsleitung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2021 haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung wendet die Regelungen, welche die Stadt Meckenheim zur Vermeidung von Korruptionsvorfällen in Ihrer Verwaltung ergriffen hat, im Rahmen des Eigenbetriebes an. Diese sind entsprechend dokumentiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Prüfungsfeststellung: Es existieren geeignete Richtlinien / Dienstanweisungen für die wesentlichen Entscheidungsprozesse, welche das Geschäftsumfeld des Eigenbetriebs mit sich bringt. Diese werden von der Betriebsleitung beachtet.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Prüfungsfeststellung: Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation der für den Eigenbetrieb wichtigen Vertragswerke. Hierbei sind insbesondere die Lieferungs- und Belieferungsverträge bezüglich der Versorgung der Stadt Meckenheim mit Wasser, Strom und Gas sowie die abgeschlossenen Kreditverträge zu nennen. Des Weiteren werden, soweit als möglich, für die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und zur Materialbeschaffungen Jahresverträge mit etwaigen Optionsverlängerungen ausgeschrieben und vergeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Prüfungsfeststellung: Sofern bei der Durchführung von Baumaßnahmen Planabweichungen ergeben oder erforderlich werden, werden diese untersucht und analysiert. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet die Betriebsleitung zeitnah den Stadtwerkeausschuss. Entsprechend wird auch im Hinblick auf das Rechnungswesen verfahren. Planabweichungen ergaben sich unverändert aus den Folgen der COVID-19-Pandemie sowie aus der Hochwasserkatastrophe vom 14./15.07.2021.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Das Rechnungswesen der Gesellschaft entspricht hinsichtlich der personellen, organisatorischen und DV-technischen Ausstattung den Bedürfnissen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Prüfungsfeststellung: Ein funktionierendes Finanzmanagement ist eingerichtet. Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle durch die Stadtkasse der Stadt Meckenheim. Die Kreditüberwachung wird regelmäßig von der Betriebsleitung durchgeführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hier geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Prüfungsfeststellung: Das Cash-Management wird von der Stadtkasse der Stadtverwaltung Meckenheim für die Stadtwerke Meckenheim abgewickelt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Regelungen nicht eingehalten werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Prüfungsfeststellung: Die vollständige und zeitnahe Inrechnungstellung ist im Rahmen der rechentechnischen Abwicklung der Entgeltabrechnungen über ein Rechenzentrum sichergestellt. Das Mahnwesen wurde überarbeitet und erfolgt seitdem regelmäßig. Lediglich im Bereich der Vollstreckung von angemahnten und nicht beglichenen Leistungsforderungen führten die wiederholten krankheitsbedingten Personalausfälle und Stellenvakanzen zu einer eingeschränkten Beitreibung von ausstehenden Forderungen. Seit Neubesetzung und Einarbeitung werden die Rückstände, soweit dies im Rahmen der corona-bedingten Einschränkungen möglich ist, abgearbeitet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Prüfungsfeststellung: Die Aufgaben des Controllings werden durch die Betriebsleitung der Stadtwerke in ausreichendem Maße wahrgenommen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Prüfungsfeststellung: Diese Prüfung entfällt im vorliegenden Fall, da kein Tochterunternehmen oder ein Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, existieren.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Prüfungsfeststellung: Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bezieht sich das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke ausschließlich auf den Bereich der Wasserversorgung. Da die Stadtwerke in diesem Segment im Stadtgebiet Meckenheim konkurrenzloser Anbieter sind, wird das Risiko des Eintritts von Bestandsgefährdungen als gering eingeschätzt. Ein Risikofrüherkennungssystem im klassischen Sinne ist dementsprechend gering ausgeprägt. Es existiert ein Maßnahmenplan zur Identifizierung von Risiken, die sich für die Stadtwerke aus dem Teilbereich der Wasserversorgung ergeben können sowie ein Wasserversorgungskonzept. Sowohl der Maßnahmenplan als auch das Wasserversorgungskonzept werden fortlaufend aktualisiert und mit diversen öffentlichen und privaten Stellen abgestimmt. Zudem beziehen die Stadtwerke das Trinkwasser vom Wahnbachtalsperrenverband sowie vom Zweckverband Eifel-Ahr und sind selbst nur in der Sicherstellung der Wasserverteilung tätig. Die Stadtwerke Meckenheim verfügen über keine Wasseraufbereitung. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Folgen des Krieges in der Ukraine sind alle Versorger gehalten, eine 72 stündige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dieses wurde von Seiten des Wahnbachtalsperrenverbandes zugesichert. Die Stadtwerke werden darüber hinaus, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises, im Wirtschaftsjahr 2023 zunächst die Druckerhöhungsanlage mit einer Notstromversorgung ausstatten.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Prüfungsfeststellung: Auf Grund der bestehenden Risikofaktoren sind die vorhandenen Maßnahmen aus heutiger Sicht geeignet, die Risikolagen bei deren Eintritt zu bewältigen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Prüfungsfeststellung: Es liegt eine ausreichende Dokumentation vor. Deren Beachtung und Durchführung ist von Seiten der Betriebsleitung sichergestellt. Die Dokumentation wird fortlaufend dem aktuellen Stand der Notfallmaßnahmen angepasst.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Prüfungsfeststellung: Bei Änderung von Geschäftsprozessen findet nach Aussagen der Betriebsleitung eine kontinuierliche und systematische Anpassung statt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Stadtwerke haben keine der genannten Geschäfte abgeschlossen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Die Stadtwerke haben aufgrund ihrer Größe und Komplexität keine interne Revision eingerichtet. Die Auftragsvergaben der Stadtwerke Meckenheim unterliegen der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meckenheim. Das Ausschreibungsverfahren an sich erfolgt über die zentrale Vergabestelle.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Prüfungsfeststellung: Die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurde durch die Betriebsleitung vom Stadtwerkeausschuss im Jahr 2021 eingeholt. Insofern haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Prüfungsfeststellung: Es erfolgten keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Prüfungsfeststellung: Es haben sich in 2021 keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Geschäftsjahr ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Prüfungsfeststellung: Auch hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen stimmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und den bindenden Beschlüssen des Stadtwerkeausschusses überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Prüfungsfeststellung: Im Falle von Investitionen im Bereich des Anlagevermögens erfolgt von Seiten der Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Stadtwerkeausschuss eine der jeweiligen

Investitionsmaßnahme angemessene Planung sowie Prüfung der Maßnahmen im Hinblick auf deren Rentabilität und Finanzierbarkeit. Sofern es sich um Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband gehandelt hat, wurde die jeweilige Gesamtplanung auch in den zuständigen Fachausschüssen und / oder dem Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr waren nach unseren Erkenntnissen die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung für die Investitionen im Bereich des Anlagevermögens ausreichend, um ein entsprechendes Urteil zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Prüfungsfeststellung: Investitionen werden von Seiten der Betriebsleitung laufend überwacht und auf Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr ergaben sich bei den Investitionen keine Budgetüberschreitungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Prüfungsfeststellung: Im Berichtsjahr wurden keine derartigen Geschäfte abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Prüfungsfeststellung: Es liegen nach unseren Erkenntnissen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegulungen vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Prüfungsfeststellung: Entsprechend der bestehenden Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Meckenheim werden Konkurrenzangebote in ausreichender Anzahl eingeholt. Coronabedingt sowie aufgrund der Auswirkungen des Flutereignisses vom Juli 2021 wurden Vergaberegulungen erleichtert.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr erfolgten regelmäßige Berichterstattungen der Betriebsleitung sowohl im Stadtwerkeausschuss als auch bei Bedarf bzw. bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband im

Stadtentwicklungsausschuss sowie unmittelbar im Rat der Stadt Meckenheim. Insbesondere erfolgten regelmäßige Berichte zu coronabedingten Sachständen und den Ereignissen aus dem Flutgeschehen.

Die regelmäßige Erstellung von Zwischenberichten wurde ab dem IV. Quartal 2022 wieder aufgenommen. Bis dahin wurden die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses sowohl in den Sitzungen des Stadtwerkeausschusses als auch bei Bedarf unmittelbar im Finanzausschuss und im Rat der Stadt Meckenheim mündlich unterrichtet. Der Bürgermeister wurde bei Bedarf in den i. d. R. wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsvorstandes unterrichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Prüfungsfeststellung: Die dem Stadtwerkeausschuss gegenüber erstatteten Berichte, vermitteln einen zutreffenden Eindruck.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2021 sind keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung hat dem Stadtwerkeausschuss im Geschäftsjahr über die laufenden Arbeiten zur Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie über die Gemeinschaftsbauprojekte mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband berichtet. Zudem wurde regelmäßig zu den Folgen der Flutkatastrophe berichtet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Prüfungsfeststellung: Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Prüfungsfeststellung: Für die Betriebsleitung und die Mitarbeiter der Stadtwerke besteht eine Eigenschadenversicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Prüfungsfeststellung: In 2021 sind keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Prüfungsfeststellung: Es besteht zum Bilanzstichtag bei dem Eigenbetrieb ausschließlich betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Prüfungsfeststellung: Zum Bilanzstichtag sind keine Bestände auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Prüfungsfeststellung: Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Prüfungsfeststellung: Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D.V. unseres Berichts, insbesondere auf die Darstellung der Eigen-/Fremdkapitalrelation. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt überwiegend durch Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten. Auch zukünftig werden wesentliche Investitionsverpflichtungen durch die Inanspruchnahme von externen Finanzierungsquellen finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Prüfungsfeststellung: Diese Prüfung entfällt im vorliegenden Fall.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2021 erhielten die Stadtwerke weder Finanz- noch Fördermittel oder sonstige Garantien der öffentlichen Hand.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2021 – wie auch in den Vorjahren – bestanden keine Finanzierungsprobleme bei den Stadtwerken Meckenheim. Die Gesellschaft konnte jederzeit ihren Kapitaldienst für die aufgenommenen Fremdfinanzierungen leisten und notwendige Investitionsmaßnahmen am Kapitalmarkt finanzieren. Die Eigenkapitalausstattung bei der Gesellschaft wird folglich als angemessen beurteilt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbart?

Prüfungsfeststellung: Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht den Vortrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vor und ist somit mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Prüfungsfeststellung: Das Betriebsergebnis des Unternehmens setzt sich nach Segmenten folgendermaßen zusammen:

	EUR	
Teilbereich Wasserversorgung:		75.959,00
Teilbereich Blockheizkraftwerk:		
- Ergebnis vor Verlustausgleich	- 530.022,93	
- Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim	<u>530.022,93</u>	0,00
Teilbereich Straßenbeleuchtung:		
- Ergebnis vor Verlustausgleich	- 845.513,62	
- Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim	<u>845.513,62</u>	0,00
Gesamt		<u><u>75.959,00</u></u>

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Prüfungsfeststellung: Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Prüfungsfeststellung: Hierfür lagen keine Anhaltspunkte vor.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Prüfungsfeststellung: Auf Grund der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt der Höchstsatz für Konzessionsabgabe 10 % der Entgelte für die Wasserversorgung der Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern. Diese preisrechtliche Höchstgrenze wurde in 2021 von den Stadtwerken Meckenheim nicht erwirtschaftet, so dass die Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der Mindestgewinnregelung zu mindern ist.

Auf Grund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. September 2002 wird eine Konzessionsabgabe steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt, soweit dem Betrieb nach Abzug der Abgabe ein Gewinn in Höhe von mindestens 1,5 % des Sachanlagevermögens am Anfang des Wirtschaftsjahres verbleibt. Der im Geschäftsjahr erwirtschaftete Jahresgewinn (ohne Berücksichtigung der Steuern vom Ertrag) von EUR 209.415,55 reicht nicht aus, um die Anforderungen der steuerlichen Mindestgewinnregelung, wobei mindestens 1,5 % des Buchwertes des Sachanlagevermögens zum 01.01.2021 verbleiben muss, der Höhe nach vollständig zu erfüllen. Demzufolge führen die Stadtwerke an die Stadt Meckenheim nur eine geminderte Konzessionsabgabe in Höhe von EUR 104.415,55 ab.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Prüfungsfeststellung: Einzelne verlustbringende Geschäfte mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage haben sich nicht ergeben. Die Teilbereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung sind insgesamt defizitär, da die Stadtwerke in diesen Bereichen ihren satzungsgemäßen Aufgaben nachkommen und hieraus grundsätzlich unterjährig keine Umsatzerlöse erzielen. Die in den Teilbereichen Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung realisierten Verluste werden von der Stadt Meckenheim entsprechend der Aufgabenübertragung sowie der Inanspruchnahme vollständig ausgeglichen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Prüfungsfeststellung: Über mehrere Jahre wurde die gesamte Straßenbeleuchtung auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim erneuert und den neuen technischen Regeln angepasst, sodass sowohl die Kosten als auch die CO₂-Belastung, bei besserer Lichtausbeute, entsprechend reduziert werden konnten. Dies wirkt sich seither auch auf die folgenden Berichtsjahre aus. Ebenso wirken sich die Modernisierungsmaßnahmen der Blockheizkraftanlage und der damit einhergehenden Kostenreduzierung auf den, von der Stadt zu tragenden „Verlustausgleich“ auf das Berichtsjahr aus. Auf Grund von gestiegenen Gasbezugskosten und Aufwendungen für den Unterhalt der Anlagen ist die Verlustausgleichsverpflichtung der Stadt Meckenheim für das Berichtsjahr jedoch gestiegen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Prüfungsfeststellung: Die Stadtwerke Meckenheim erzielten im Berichtsjahr durch den Bereich der Wasserversorgung insgesamt einen Jahresüberschuss. Der durch die Teilbereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung erwirtschaftete Verlust (vor Verlustausgleich), wurde durch die Stadt Meckenheim entsprechend ihrer Inanspruchnahme vollständig ausgeglichen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Prüfungsfeststellung: Zur Verbesserung der Ertragslage wurde der Wasserabgabepreis zum 01.07.2017 auf 1,65 EUR/m³ erhöht. Zudem wurde mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses vom 14.11.2019 und des Rats vom 11.12.2019 die monatlichen Grundgebühren für die Wasserzähler entsprechend ihres Durchflusses (Q3) ab dem 01.01.2020 sowie zum 01.01.2023 angepasst. Ab dem 01.01.2022 wurde der Wasserabgabepreis gem. Beschluss des Stadtwerkeausschusses vom 7.12.2021 und des Rates vom 15.12.2021 auf 1,85 EUR/m³ festgesetzt.

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Vertragliche Grundlagen

- **Name** Stadtwerke der Stadt Meckenheim
- **Rechtsform** Eigenbetrieb (wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) der Gemeinde, der geführt wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung.
- **Sitz** 53340 Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis
- **Zweck**
- a) Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser,
 - b) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete,
 - c) Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.
- **Handelsregister** Die Stadtwerke Meckenheim sind im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer HRA 5153 eingetragen.
- **Betriebssatzung** Zurzeit ist die Betriebssatzung in der 2. Änderungssatzung vom 9. November 2020 gültig.
- **Stammkapital** Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 608.437,34 (= DM 1.190.000,00).

- Betriebsleitung**
- 1. Betriebsleiter**
Heinz Peter Witt
(Technischer Beigeordneter)
- Weiterer Betriebsleiter**
Pia-Maria Gietz
(Kämmerin)
- Vertretung**
- Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadtwerke gemeinsam.
- Stadtwerkeausschuss**
- Der Ausschuss besteht gemäß § 5 der Betriebssatzung aus 13 Ausschussmitgliedern. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist im Anhang aufgeführt.
- Wirtschaftsjahr**
- Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Wasserversorgungssatzung**
- Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 beschlossen.
- Die Satzung trat am 1. Januar 1982 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim am 11.12.2019 beschlossen und ist am Tag nach ihrer Bekanntgabe am 24.12.2019 in Kraft getreten.
- Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung**
- Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 und der §§ 4, 6, 8, 10 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978, hat der Rat der

Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 beschlossen.

Die Satzung ist letztmalig durch die 11. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 geändert worden. Wesentliche Neuerung ist die Erhöhung des Wasserabgabepreises von 1,65 EUR/m³ auf 1,85 EUR/m³.

- Konzessionsvereinbarung

Die Stadt Meckenheim hat mit den Stadtwerken Meckenheim am 14. Dezember 2006 eine Konzessionsvereinbarung über die Lieferung von Wasser im Stadtgebiet von Meckenheim geschlossen. Hiernach gewährt die Stadt Meckenheim den Stadtwerken Meckenheim für die Versorgung des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Merl mit Wasser das ausschließende Recht, die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Brücken, Wege, Plätze und öffentliche Grundstücke im Versorgungsgebiet zur Führung von unterirdischen Leitungen zu benutzen.

Für das Benutzungsrecht leisten die Stadtwerke an die Stadt eine Konzessionsabgabe. Diese beträgt 10 % der Roheinnahmen für Wasserlieferungen an die Endverbraucher, die der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung unterliegen und 1,5 % der Roheinnahmen für Wasserlieferungen an die Endverbraucher, die nicht der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (Sonderabnehmer) unterliegen.

- Regularien

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde auf der Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim am 2. November 2023 festgestellt.

2. Übrige wesentliche Verträge

Die Stadtwerke unterhielten im Berichtsjahr Sonderabnahmeverträge mit folgenden Vertragspartnern:

a) Wasser- und Bodenverband Ersdorf:

Vereinbart wurde ein Wasserpreis, der um 10 % über dem jeweiligen Wasserbezugspreis beim Wahnbachtalsperrenverband liegt.

b) Berechnungsgemeinschaft Manner-Hörnig-Glos:

Die Konditionen entsprechen denen unter a).

c) Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim:

Der Verband wurde einschließlich bis 2018 teilweise durch eigengefördertes Wasser aus einem der Notversorgung dienenden Brunnen des Wasserwerks versorgt.

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim haben mit dem Wasser- und Bodenverband Adendorf - Altendorf - Meckenheim am 25. Juni 2020 einen Wasserlieferungsvertrag aus den o.g. Brunnen rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren. Danach verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Für die Wasserlieferungen wird eine monatliche Grundgebühr von EUR 450,00 und eine gestaffelte Verbrauchsgebühr erhoben.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeines

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim werden beim Finanzamt St. Augustin unter der Steuer-Nr. 222/5726/0068 geführt. Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2005 bis 2007. Die Steuerbescheide der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2020 sind bestandskräftig.

2. Ertragsteuer

Die Einkünfte der Stadtwerke unterliegen als Betrieb gewerblicher Art der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i. V. m. § 4 Abs. 3 KStG. Daneben sind die Stadtwerke Meckenheim mit ihren Einkünften unbeschränkt gewerbsteuerpflichtig gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

3. Umsatzsteuer

Nach Auffassung der Finanzverwaltung bilden juristische Personen des öffentlichen Rechts für Zwecke der Umsatzbesteuerung mit allen ihren Betrieben gewerblicher Art nur ein Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG. Demzufolge hat das Finanzamt Sankt Augustin verfügt, dass die Stadt Meckenheim ab dem 1. Januar 2006 mit den Stadtwerken Meckenheim und mit dem Hallenfreizeitbad Meckenheim als ein einheitliches Unternehmen für Zwecke der Umsatzbesteuerung zusammengefasst wird. Die umsatzsteuerliche Erklärungs- und Abführungspflicht obliegt somit der Stadt Meckenheim.

ZUSAMMENSETZUNG UND ENTWICKLUNG DER ZUSCHÜSSE IM JAHRE 2021

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Jahr	Ursprungsbetrag EUR	Vortrag 01.01.2021 EUR	Zuführung 2021 EUR	Auflösung 2021 EUR	Endstand 31.12.2021 EUR
I. Bereich Wasserwerk					
1996	54.903,94	1.649,00	0,00	1.647,00	2,00
1997	49.281,79	3.954,00	0,00	1.478,00	2.476,00
1998	41.772,53	5.435,00	0,00	1.253,00	4.182,00
1999	46.056,33	8.289,00	0,00	1.382,00	6.907,00
2000	25.378,45	5.841,00	0,00	761,00	5.080,00
2001	42.099,92	9.891,00	0,00	1.263,00	8.628,00
2002	18.426,21	6.079,00	0,00	553,00	5.526,00
2003	25.003,03	9.503,00	0,00	750,00	8.753,00
2004	62.842,77	27.026,00	0,00	1.885,00	25.141,00
2005	47.270,12	22.692,00	0,00	1.418,00	21.274,00
2006	62.316,51	33.035,00	0,00	1.869,00	31.166,00
2007	30.152,30	17.483,00	0,00	905,00	16.578,00
2008	12.919,11	7.876,00	0,00	388,00	7.488,00
2009	22.321,80	14.282,00	0,00	670,00	13.612,00
2010	10.056,00	6.734,00	0,00	302,00	6.432,00
2011	46.094,56	32.264,00	0,00	1.383,00	30.881,00
2012	21.447,71	15.660,00	0,00	643,00	15.017,00
2013	48.110,28	36.565,72	0,00	1.443,00	35.122,72
2014	80.670,55	63.730,55	0,00	2.420,00	61.310,55
2015	54.873,65	44.997,65	0,00	1.646,00	43.351,65
2016	58.194,30	49.464,30	0,00	1.746,00	47.718,30
2017	60.953,10	53.637,10	0,00	1.829,00	51.808,10
2018	42.336,28	38.526,28	0,00	1.270,00	37.256,28
2019	39.626,14	37.248,14	0,00	1.189,00	36.059,14
2020	36.105,08	35.022,08	0,00	1.083,00	33.939,08
2021	0,00	0,00	116.355,61	3.491,00	112.864,61
	<u>1.039.212,46</u>	<u>586.884,82</u>	<u>116.355,61</u>	<u>34.667,00</u>	<u>668.573,43</u>
II. Bereich Straßenbeleuchtung					
2015	150.776,57	106.459,13	0,00	5.251,00	101.208,13
2016	26.470,59	21.970,59	0,00	1.059,00	20.911,59
	<u>177.247,16</u>	<u>128.429,72</u>	<u>0,00</u>	<u>6.310,00</u>	<u>122.119,72</u>
III. Bereich Blockheizkraftwerk					
2016	524.948,00	317.156,09	0,00	43.746,00	273.410,09
	<u>1.741.407,62</u>	<u>1.032.470,63</u>	<u>116.355,61</u>	<u>84.723,00</u>	<u>1.064.103,24</u>

**AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2021**

BILANZ

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN	EUR 11.765.904,33
31.12.2020	EUR 11.840.505,56

Die Entwicklung und Zusammensetzung des Sachanlagevermögens sind im Einzelnen im Anhang (Anlage III/3) dargestellt.

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	EUR 1.611,21
31.12.2020	EUR 2.662,19

Lizenzen	EUR 1.611,21
31.12.2020	EUR 2.662,19

Der Bilanzposten beinhaltet die Anschaffungskosten für Software abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

II. <u>Sachanlagen</u>	EUR 11.764.293,12
31.12.2020	EUR 11.837.843,37

1. Bauten auf fremden Grund und Boden	EUR 595.145,23
31.12.2020	EUR 609.298,23

Der Posten beinhaltet den Buchwert des Gebäudes des Blockheizkraftwerks zum 31. Dezember 2021.

2. Technische Anlagen und Maschinen	EUR 10.584.311,70
31.12.2020	EUR 10.480.944,05

Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang* EUR	Abgang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
a) Wasserversorgung	6.531.817,92	623.036,34 *	-2.746,18	-227.881,51	6.924.226,57
b) Blockheizkraftwerk	615.269,94	0,00	0,00	-72.834,00	542.435,94
c) Straßenbeleuchtung	3.333.856,19	0,00	0,00	-216.207,00	3.117.649,19
	<u>10.480.944,05</u>	<u>623.036,34</u>	<u>-2.746,18</u>	<u>-516.922,51</u>	<u>10.584.311,70</u>

* Inkl. der Umbuchungen aus den Anlagen im Bau in Höhe von insgesamt EUR 562.896,77.

Zu a)

Der Posten beinhaltet die Buchwerte der technischen Anlagen des Bereiches Wasserversorgung zum 31. Dezember 2021. Dazu gehören insbesondere das Rohrnetz im Stadtgebiet Meckenheim sowie die Hausanschlüsse und Wassermesser.

Zu b)

Der ausgewiesene Buchwert zum 31. Dezember 2021 betrifft alle technischen Anlagen des Blockheizkraftwerks zur Erzeugung von Wärme sowie eine Solaranlage auf dem Dach des Schulzentrums. Die Anlagen zur Wärmergewinnung wurden linear mit 16,66 % der Anschaffungskosten abgeschrieben.

Zu c)

Der Posten enthält die Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände des Straßenbeleuchtungsnetzes der Stadt Meckenheim. Dazu gehören insbesondere Lampenmasten, Lampenköpfe und das Kabelnetz sowie Verteilungsstationen.

Die Vermögensgegenstände des Straßenbeleuchtungsnetzes werden linear über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		EUR 420.138,38
	31.12.2020	EUR 370.668,12

Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
a) Wasserversorgung	82.100,09	77.946,80	-1.572,43	-25.644,61	132.829,85
b) Blockheizkraftwerk	238.863,22	0,00	0,00	-56.528,00	182.335,22
c) Straßenbeleuchtung	49.704,81	73.435,19	-1,00	-18.165,69	104.973,31
	<u>370.668,12</u>	<u>151.381,99</u>	<u>-1.573,43</u>	<u>-100.338,30</u>	<u>420.138,38</u>

Zu a)

Der Posten beinhaltet im Wesentlichen die Buchwerte der Fahrzeuge und der Büroausstattung zum 31. Dezember 2021.

Zu b)

Der ausgewiesene Buchwert zum 31. Dezember 2021 betrifft die fortgeführten Anschaffungskosten der Verteilungsanlagen des Blockheizkraftwerks. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Rohrleitungen zur Weiterleitung der produzierten Wärme an die Abnehmer.

Zu c)

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Bereiches Straßenbeleuchtung beinhaltet insbesondere die Buchwerte zum 31. Dezember 2021 von einem VW-Transporter, einer Hebebühne und eines PKW-Anhängers.

4. Anlagen im Bau

EUR 164.697,81
31.12.2020 EUR 376.932,97

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Sanierung Asbestzementleitungen	117.350,36	117.350,36
Errichtung Wasserleitung Merler Ring	17.803,15	0,00
Errichtung Wasserleitung Rheinbacher Straße	10.647,90	0,00
Errichtung sonstiger diverser Trinkwasserleitungen	4.537,82	4.537,82
Ausbau Trinkwasserleitung Bonner Straße	0,00	240.686,21
Übrige	14.358,58	14.358,58
	164.697,81	376.932,97

Unter den Anlagen im Bau sind die Kosten der Planung und Durchführung von diversen Bau-maßnahmen aktiviert.

B. UMLAUFVERMÖGEN

EUR 1.098.756,41
31.12.2020 EUR 1.493.965,99

I. Vorräte

EUR 409.816,90
31.12.2020 EUR 462.196,42

Der Posten (Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe) enthält im Wesentlichen den Bestand an Materialien, die zur Reparatur von Hausanschlüssen und des Hauptrohrnetzes sowie der Straßenbeleuchtung bestimmt sind. Die Bewertung erfolgt zu durchschnittlichen Anschaffungskosten.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

EUR 604.151,49
31.12.2020 EUR 514.836,45

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

EUR 31.654,92
31.12.2020 EUR 478.512,58

Teilbereich Wasserversorgung

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
- Brutto-Forderungen	71.699,01	518.556,67
- Einzelwertberichtigung	<u>-40.044,09</u>	<u>-40.044,09</u>
	<u>31.654,92</u>	<u>478.512,58</u>

2. Forderungen gegen die Stadt Meckenheim

EUR 572.496,57
31.12.2020 EUR 36.323,87

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Teilbereich Wasserversorgung		
Kassenkredit	-651.209,13	-651.209,13
Konzessionsabgabe 2021	-104.415,55	0,00
Konzessionsabgabe 2020	0,00	-124.119,35
Konzessionsabgabe 2019	0,00	-271.890,15
Verwaltungskostenumlage 2021	-227.969,07	0,00
Verwaltungskostenumlage 2020	0,00	-195.135,70
Verwaltungskostenumlage 2019	0,00	-50.308,87
Umsatzsteuer 2021 (2020)	112.038,07	177.452,88
Übriger Verrechnungsverkehr	<u>45.531,34</u>	<u>-17.999,15</u>
Übertrag:	-826.024,34	-1.133.209,47

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Übertrag:	-826.024,34	-1.133.209,47
Teilbereich Blockheizkraftwerk		
Verlustausgleich 2021	530.022,93	0,00
Verlustausgleich 2020	135.687,46	444.287,95
Umsatzsteuer Vorjahr	3.799,42	-15.481,87
Teilbereich Straßenbeleuchtung		
Verlustausgleich 2021	389.211,27	0,00
Verlustausgleich 2020	372.317,73	772.317,73
Übriger Verrechnungsverkehr	-32.517,90	-31.590,47
	<u>572.496,57</u>	<u>36.323,87</u>

III. Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	<u>84.788,02</u>
31.12.2020	EUR	516.933,12
	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Kreissparkasse Köln		
- Girokonto	<u>84.788,02</u>	<u>516.933,12</u>
	<u>84.788,02</u>	<u>516.933,12</u>

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL	EUR 1.776.792,85	
31.12.2020	EUR	1.700.833,85
I. Stammkapital	EUR 608.437,34	
31.12.2020	EUR	608.437,34
II. Allgemeine Rücklagen	EUR 145.315,80	
31.12.2020	EUR	145.315,80
III. Bilanzgewinn	EUR 1.023.039,71	
31.12.2020	EUR	947.080,71
Entwicklung:	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Gewinnvortrag	947.080,71	889.857,71
Jahresüberschuss	75.959,00	57.223,00
	1.023.039,71	947.080,71
B. ERHALTENE ZUSCHÜSSE	EUR 1.064.103,24	
31.12.2020	EUR	1.032.470,63

Der Ausweis betrifft erhaltene Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse. Die Entwicklung ist aus der Anlage IX zu diesem Bericht ersichtlich.

Die Anschlussbeiträge werden von den Stadtwerken für den Grundstücksanschluss an das Rohrleitungsnetz erhoben. Diese richten sich nach dem durchschnittlichen jährlichen Aufwand zur Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der Grundstücksgröße.

Bei den Baukostenzuschüssen handelt es sich um Kostenerstattungen für die Herstellung und für die Veränderung von Hausanschlüssen, die von Endverbrauchern zu entrichten sind sowie um Zuschüsse des Bundes zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der technischen Anlagen des Blockheizkraftwerks.

C. RÜCKSTELLUNGEN

EUR 265.895,52
31.12.2020 EUR 287.388,33

1. Steuerrückstellungen

EUR 166.930,30
31.12.2020 EUR 179.263,05

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 EUR	Auflösung/ Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Körperschaftsteuer, Solidari- tätszuschlag 2017	21.006,95	-21.006,95	0,00	0,00
Körperschaftsteuer, Solidari- tätszuschlag 2018	27.021,50	-11.633,27	0,00	15.388,23
Körperschaftsteuer, Solidari- tätszuschlag 2019	11.300,00	0,00	14.194,07	25.494,07
Körperschaftsteuer, Solidari- tätszuschlag 2020	3.157,00	0,00	0,00	3.157,00
Körperschaftsteuer, Solidari- tätszuschlag 2021	0,00	0,00	13.919,00	13.919,00
Gewerbsteuer 2017	38.533,60	-10.916,60	0,00	27.617,00
Gewerbsteuer 2018	27.248,00	-10.579,00	0,00	16.669,00
Gewerbsteuer 2019	36.716,00	-9.432,00	0,00	27.284,00
Gewerbsteuer 2020	14.280,00	0,00	0,00	14.280,00
Gewerbsteuer 2021	0,00	0,00	23.122,00	23.122,00
	<u>179.263,05</u>	<u>-63.567,82</u>	<u>51.235,07</u>	<u>166.930,30</u>

Sonstige Rückstellungen

EUR 98.965,22
31.12.2020 EUR 108.125,28

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten der Jahresabschlussprüfung					
- 2017	15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00
- 2018	15.000,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00
- 2019	16.000,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00
- 2020	16.000,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00
- 2021	0,00	0,00	0,00	16.500,00	16.500,00
Urlaubs- und Überstundenansprüche					
- 2020	37.553,96	-37.553,96	0,00	0,00	0,00
- 2021	0,00	0,00	0,00	37.786,00	37.786,00
Ausstehende Rechnungen					
- 2019	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
- 2020	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
- 2021	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
Berufsgenossenschaft	1.571,32	-1.571,32	0,00	2.179,22	2.179,22
	<u>108.125,28</u>	<u>-69.125,28</u>	<u>0,00</u>	<u>59.965,22</u>	<u>98.965,22</u>

D. VERBINDLICHKEITEN

EUR 9.757.869,13
31.12.2020 EUR 10.313.778,74

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 9.445.669,50
31.12.2020 EUR 9.712.931,34

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 275.487,22 (Vj.: EUR 275.448,93)

Zusammensetzung und Entwicklung:

a) Teilbereich Wasserversorgung

<u>Kreditinstitut</u>	Stand 01.01.2021	Zugang	Tilgung	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Landesbank Saar, Saarbrücken	951.989,82	0,00	-31.796,44	920.193,38
Bremer Landesbank, Oldenburg	894.180,67	0,00	-13.624,00	880.556,67
NRW.BANK, Münster	661.479,98	0,00	-7.774,63	653.705,35
NRW.BANK, Münster	608.865,58	0,00	-7.307,09	601.558,49
Commerzbank AG, Bonn	496.875,00	0,00	-12.500,00	484.375,00
Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG, Münster	484.739,48	0,00	-5.215,14	479.524,34
NRW.BANK, Münster	99.281,43	0,00	-2.342,40	96.939,03
Bodenkreditbank AG, Münster	75.203,14	0,00	-7.824,34	67.378,80
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt	3.812,09	0,00	-3.812,09	0,00
Investitionsbank Schleswig-Holstein	22.434,10	0,00	-1.031,83	21.402,27
	<u>4.298.861,29</u>	<u>0,00</u>	<u>-93.227,96</u>	<u>4.205.633,33</u>
Zinsabgrenzung	1.247,76	1.117,88	-1.247,76	1.117,88
Summe Wasserversorgung	<u>4.300.109,05</u>	<u>1.117,88</u>	<u>-94.475,72</u>	<u>4.206.751,21</u>

b) Teilbereich Blockheizkraftwerk

<u>Kreditinstitut</u>	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG, Münster	376.015,60	0,00	-39.121,62	336.893,98
Investitionsbank Schleswig-Holstein	355.196,31	0,00	-11.905,50	343.290,81
NRW.BANK, Münster	327.850,70	0,00	-3.934,59	323.916,11
Kreissparkasse Siegburg	275.245,84	0,00	-21.063,25	254.182,59
NRW.BANK, Münster	180.201,02	0,00	-4.280,52	175.920,50
Westfälische Landschaft Boden- kreditbank AG, Münster	145.421,85	0,00	-1.564,55	143.857,30
Investitionsbank Schleswig-Hol- stein	112.170,48	0,00	-5.159,16	107.011,32
NRW.BANK, Münster	94.497,14	0,00	-1.110,66	93.386,48
	1.866.598,94	0,00	-88.139,85	1.778.459,09
Zinsabgrenzung	6.238,72	5.589,52	-6.238,72	5.589,52
Summe Blockheizkraftwerk	1.872.837,66	5.589,52	-94.378,57	1.784.048,61

c) Teilbereich Straßenbeleuchtung

<u>Kreditinstitut</u>	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
NRW.BANK, Münster	1.348.333,47	0,00	-32.028,55	1.316.304,92
NRW.BANK, Münster	936.716,26	0,00	-11.241,69	925.474,60
Darlehen Kreissparkasse Köln	588.512,65	0,00	-11.539,45	576.973,20
KfW Bank	476.000,00	0,00	-28.000,00	448.000,00
NRW.BANK, Münster	188.994,25	0,00	-2.221,29	186.772,96
	3.538.556,63	0,00	-85.030,98	3.453.525,68
Zinsabgrenzung	1.428,00	1.344,00	-1.428,00	1.344,00
Summe Straßenbeleuchtung	3.539.984,63	1.344,00	-86.458,98	3.454.869,68
Summe gesamt	9.712.931,34	8.051,40	-275.313,27	9.445.669,50

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen EUR 287.429,71
31.12.2020 EUR 562.873,29

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu
einem Jahr: EUR 287.429,71 (Vj.: EUR 562.873,29)

Zusammensetzung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Teilbereich Straßenbeleuchtung	135.205,87	270.438,20
Teilbereich Wasserversorgung	93.993,78	207.996,50
Teilbereich Blockheizkraftwerk	58.230,06	84.438,59
	<u>287.429,71</u>	<u>562.873,29</u>

3. Sonstige Verbindlichkeiten EUR 24.769,92
31.12.2020 EUR 37.974,11

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu
einem Jahr: EUR 24.769,92 (Vj.: EUR 37.974,11)

Zusammensetzung:

Zusammensetzung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Teilbereich Wasserversorgung		
Verbindlichkeiten aus Sicherheitsleistungen	4.910,95	7.910,95
Verbindlichkeiten Finanzamt St. Augustin	19.858,97	27.340,13
Übrige	0,00	2.723,03
	<u>24.769,92</u>	<u>37.974,11</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Im Folgenden wird auftragsgemäß ausschließlich die Gewinn- und Verlustrechnung des Teilbereichs Wasserversorgung erläutert. Bezüglich der Posten der Teilbereiche **Blockheizkraftwerk** und **Straßenbeleuchtung** verweisen wir daher auf die Aufgliederungen im Anhang des Eigenbetriebs (Anlagen III/6 bis III/7).

Teilbereich Wasserversorgung

1. Umsatzerlöse	EUR 2.946.831,95
	2020 EUR 3.189.728,44

Zusammensetzung:	<u>2 0 2 1</u>	<u>2 0 2 0</u>
	EUR	EUR
Wassergeld und Grundgebühren	2.862.146,98	3.103.911,46
Anteilige Auflösung der erhaltenen Zuschüsse*	<u>84.684,97</u>	<u>85.816,98</u>
	<u>2.946.831,95</u>	<u>3.189.728,44</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge	EUR 58.503,23
	2020 EUR 53.634,03

Zusammensetzung:	<u>2 0 2 1</u>	<u>2 0 2 0</u>
	EUR	EUR
Erträge aus Kostenerstattungen	17.249,53	17.916,37
Weiterbelastung Reparaturaufwendungen	2.620,79	2.053,40
Versicherungserstattungen für Vorjahre	0,00	587,43
Sonstige Erträge	<u>38.632,91</u>	<u>33.076,83</u>
	<u>58.503,23</u>	<u>53.634,03</u>

3. Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

EUR 1.034.194,08
2020 EUR 1.050.173,80

Zusammensetzung:

	2 0 2 1	2 0 2 0
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	1.023.594,96	1.029.851,81
Stromkosten	9.527,75	18.450,91
Betriebsstoffe	1.071,37	1.871,08
	1.034.194,08	1.050.173,80

4. Personalaufwand

EUR 680.952,29
2020 EUR 692.347,84

a) Löhne und Gehälter

EUR 526.004,65
2020 EUR 527.593,99

Es handelt sich im Wesentlichen um die Gehälter der Mitarbeiter aus dem Bereich Wasserversorgung.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

EUR 154.947,64
2020 EUR 164.753,85

- davon für Altersversorgung:
EUR 40.569,05 (Vj.: EUR 37.683,24)

Zusammensetzung:

	2 0 2 1	2 0 2 0
	EUR	EUR
Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge	107.808,45	116.366,63
Beiträge zur Versorgungskasse	40.569,05	37.683,24
Berufsgenossenschaft	6.570,14	10.703,98
	154.947,64	164.753,85

5. Abschreibungen auf Sachanlagen

EUR 254.539,07
2020 EUR 243.590,82

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen auf Seite X/1 f. sowie auf die Ausführungen im Anhang (Anlage III/3).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen **EUR 876.527,28**
2020 EUR 1.092.993,45

Zusammensetzung:

	<u>2 0 2 1</u>	<u>2 0 2 0</u>
	EUR	EUR
Unterhalt und Instandhaltung des Leitungsnetzes	447.074,73	624.293,90
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Meckenheim	178.753,83	195.135,70
Konzessionsabgabe	104.415,55	124.119,35
Kfz-Kosten inkl. Versicherungen	12.765,38	11.742,02
Sonstiger Aufwand	<u>133.517,79</u>	<u>137.702,48</u>
	<u>876.527,28</u>	<u>1.092.993,45</u>

Zu: Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Meckenheim

Für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen sowie die Beteiligung an den EDV- und Personalkosten werden die Stadtwerke anteilig mit Verwaltungskosten der Stadt Meckenheim belastet.

Zu: Sonstiger Aufwand

Unter dem sonstigen Aufwand sind zusammengefasst:

	<u>2 0 2 1</u>	<u>2 0 2 0</u>
	EUR	EUR
Allgemeine Datenverarbeitungskosten Rhein-Sieg-Kreis	46.799,08	52.913,54
Prüfungsgebühren	20.405,60	16.645,00
Personalbezogene Aufwendungen	15.353,00	18.278,36
Anteilige Miete Werkstatt / Bürogebäude	13.830,00	13.830,00
Rechts- und Beratungskosten	6.669,70	4.345,00
Porto und Telefon	8.745,20	4.895,08
Ablesegebühren	512,96	496,85
Sonstiges	<u>21.202,25</u>	<u>26.298,65</u>
	<u>133.517,79</u>	<u>137.702,48</u>

7. Betriebsergebnis **EUR 159.122,46**
2020 EUR 164.256,56

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR	3.673,41
2020	EUR	0,00

Die Zinserträge resultieren aus Umsatzsteuererstattungen für die Jahre 2017 und 2018.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	66.385,77
2020	EUR	68.618,24

Der Ausweis betrifft Zinsen für die langfristigen Darlehen.

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	EUR	19.689,10
2020	EUR	37.777,00

Der Posten betrifft Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer für das Berichtsjahr.

11. Ergebnis nach Steuern	EUR	76.721,00
2020	EUR	57.861,32

12. Sonstige Steuern	EUR	762,00
2020	EUR	638,32

Der Ausweis betrifft Kfz-Steuern.

13. Jahresüberschuss	EUR	75.959,00
2020	EUR	57.223,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.